



Kriegsminister v. Gohler: Wenn alle verschiedenen Stimmen berücksichtigt werden sollen, so werde die Kriegsverwaltung nie etwas erreichen. Die Jägerabteilungen seien notwendig. Es sei sicherlich ein Vorhant, wenn diese Schadensabteilung eine Ausbildung zu Regimentszwecken zusammengehen würden. Dann sollten noch nicht vorläufige Regiments zu vier Schwadronen gebildet werden. Auch die Jägerabteilungen beim Gardekorps sei durchaus unentbehrlich.

Abg. Möller (nrl.): Die Formation, wie sie vorgeschlagen ist, sollte er nicht annehmen. Nach den gegebenen Ausführungen besteht erst recht kein Grund, eine Formation der Regiments zu vier Schwadronen abzulehnen. Er sei beständig mit seinen Abteilungen bereit, das Gefecht zu bewältigen.

Abg. Dr. Gustav Stolberg: Nach den Erfahrungen des Kriegsmaterials, die Kavallerieregimenter zu 5 Schwadronen bestehen zu lassen, habe er dieser Forderung anders gegenübergestellt. Er hätte aber den Vergleich mit den Jägerabteilungen überhaupt nicht für einen glücklichen. Die Jäger zu Pferde seien weiter nichts als eine Divisionskavallerie; dies hätte man beständig lagern und für jede neue Kavallerieabteilung ein Kavallerie-Regiment zu 5 Schwadronen fordern sollen. Unsere Kavallerie sei tatsächlich zu schwach.

Abg. Richter meint, daß in neuerer Zeit mehr, als der Kriegsminister, experimentiert werde, und auch diese keine Raffung im einzelnen zu begründen. Er könne darin mit dem Abg. Dr. Gustav Stolberg überein, daß man entweder Kavallerieregiment oder Divisionskavallerie bilden solle. Beides nebeneinander lasse sich nicht durchführen. Er besteht, daß die Verschönerung der Infanterie auch eine Verbesserung der Kavallerie erfordere, da der Wert der Kavallerie im Abschneiden begreift sei. Die Beweinlung des Kriegsministers habe aber nicht Starke gedreht. Richter deutet auf die einzelnen Widerstände hin.

Kriegsminister v. Gohler weiß die Ausführungen des Gardekorps zu verstehen. Ohne Besuchte gehe es auch in der Kriegsverwaltung nicht. Die Kavallerieabteilungen seien geschaffen, um die Kavallerie im Mobilisierungszustand nicht nach weiter zu schwächen. Ob die Rekruten mit andern, kommt auf die Seite der Nobilitierung an. Um ihre Roheit zu vermeiden, müßten unsere Säume besonders stark sein. Eine Herabsetzung der Stütze für die einzelnen Regimenter nicht soviel, da der Größe der Armeen kann sie aber doch wesentlich in Betracht. Auch die Herabsetzung des Wertes der Kavallerie sei nicht angebracht, sie werde immer ihre Bedeutung behalten.

Abg. v. Tiedemann (Sp.) hält auch eine höhere Verschönerung der Kavallerie lieber geladen. Gerade deshalb mößte er aber vom Generalstab keine Schadens und keinen einzigen Mann freichen. Er macht auf die Verbesserung der Kavallerie in anderen Richtungen aufmerksam. Nach den Ausführungen des Kriegsministers seien seine Bedenken hinsichtlich des Zusammenhangs der Regimenter zu vier Schwadronen völlig geschränkt. Sehr weiß darauf hin, daß die Verteilung eines Kapitels von Regimenter zu vier Schwadronen die Meinung in der Armee nicht ganz überstimmt haben. Er werde für die geforderten 10 Schwadronen stimmen.

Abg. Frese erklärt, nur für seine Person zu sprechen, und ist bereit, die geforderte Kavallerieverstärkung zu bewilligen mit Rücksicht auf den ungefährten Orden.

Abg. Dr. Max Roos: Wendet sich gegen die Nachahmung des Abg. Frese. Roos fordert den Abg. Frese und v. Tiedemann bei.

Abg. Größer will auch keiner Abstimmung völlig freie Hand lassen und spricht deshalb nur für seine Person; er sieht die Gefahr, die uns durch die Auslandskavallerie droht, herabzuholen. Daß die Verbesserung der Infanterie eine Verbesserung der Kavallerie unbedingt erfordere, mußte er bestätigen. Auch die Ersterhöhung sei nicht hierarchisch begründet, weil wir ja bei der Kavallerie die dreifache Ehrlichkeit haben.

Kriegsminister v. Gohler weiß darauf hin, daß die Zahlung der Infanterie infolge der zweijährigen Dienstzeit erheblich zunimmt, darum liegt auch die Forderung für die Verbesserung der Kavallerie; auch die sonstigen Ausführungen des Vorstandes werden also nicht jenseitig eingehalten.

Major Wandel zieht die Notwendigkeit der Ersterhöhung der Kavallerie nachzuweisen.

Dr. Gustav Stolberg spricht sich vollständig aus gegen eine Bildung von Kavallerieregimenten zu vier Schwadronen. Regimenter zu vier Schwadronen seien vor Einsichtung des Eisenbahn möglich gewesen, wo man erst 14 Tage bis 4 Wochen reiste, um an die Grenze zu kommen, da konnte man die Augmentationsscherde ähnlich einsetzen und an den Hafen direkt genommen. Die Kavallerie müsse vermehrt werden, wenn nicht in diesem Jahre, so in einem der nächsten, und zwar in weitem höherem Maße.

Abg. Dr. Max Roos stellte nunmehr den Antrag, statt 482 Eskadrons, wie die Vorlage will, 480 Eskadrons zu bewilligen.

Es folgt die Abstimmung: zunächst wird der Antrag Roos auf Bewilligung von 480 Eskadrons abgelehnt, mit allen gegen 4 Stimmen; sodann wird die Regierungsvorlage (480 Eskadrons) ebenfalls abgelehnt, mit 10 gegen 11 Stimmen; hierauf wird der Antrag Roos auf Bewilligung von 480 Eskadrons abgelehnt mit 15 gegen 12 Stimmen. Es bleibt infolgedessen, einem Antrag Größer entsprechend, bei dem bisherigen Antrag von 472 Eskadrons. Die Staatsversammlungen der Kavallerie sind demnach sämtlich abgelehnt.

Abg. Größer (Sp.) beantragt nun folgende Resolution: „Die verbindlichen Regelungen zu erlassen um Mitteilung darüber, 1. in welchem Umfang gegenwärtig Mannschaften des aktiven Diensts zum Nachdienst für Zwecke der Militärbekleidung, zum Oberwaffen- und Wurfschaden, sowie zu anderen den Dienst und die militärische Ausbildung befürchtenden militärischen Aufgaben verwendet werden, z. inswiewen und unter welchen Voraussetzungen diese Bewillung einzuhören werdet könnte, insbesondere welche Maßnahmen für die Belastung der etwa erforderlichen Erfolgsmittel aufgebracht werden müssen.“

und interessante Rundschau, der der zu vernehmen es sich wohl verloren. Wir entnehmen der „Standl. Jg.“ folgende anschauliche Schilderung des Hauses: Der geschlossene, fast quadratische Bau steht ganz frei und erwähnt kein Licht von allen vier Seiten durch Fenster, deren Gestalt und Anordnung nicht wenig zum Gesamteinindruck beitragen. Ohne jede architektonische Umrahmung stehen sie als einfache Rautenfläche neben einander und vermitteln in dieser auffallend einfachen Form den Begriff des Bühnenhauses auf eine so unmittelbare Weise, wie dies bei uns mit dorischen Steinpfeilern der Fall ist. Der Eindruck des Architektonischen liegt lediglich in der überlegten Verteilung dieser Öffnungen, in einer sich bald symmetrisch entfremdenden, bald abwechselnden Anordnung, die nur durch ein höchst einfaches, auf die weißen Seitenwände aufgemaltes System von geraden Linien gestützt wird. Nicht transversal wie sonst bei den griechischen dorischen Bauten springt der Dachfuß vor, sondern tritt zurück, stufenförmig, einem altestreichischen Königsgrab vergleichbar. Das sehr flache Dach wird von einem Bogen mit intensivgrauem patiniertem Kupfer gebildet. Eine doppelte Rampe führt zu dem Haupteingang, dem eine massive Säulenstellung vorgelagert ist; kolossalisch an sich und besonders im Verhältnis zu dem kleinen Gebüll des Balkons, den sie zu tragen bestimmt ist. Hinter diesem, also im Mittelpunkt des Hauses und als Hauptraum geplant, liegt die durch ein Atelierfenster gekennzeichnete Werkstatt des Künstlers.

Tritt man durch die schimmernde Pforte von Gr. von der einen ein übrigens nicht als Apotropaeon, sondern als fridlicher Brieftaubenwurm gebautes Gorgonenhäupter entgegenblickt, so umfaßt den Besucher ein süß, dämmeriges Bestäubt: ringum grauer Stein, Kreis von streng-archaischen Charakter in den Wänden eingelassen und in Nischen antike Blattstelen von gleich ernstem Sil. Eine Doppeltür, auf einen Druck nach beiden Seiten

zur Regelung der Sollfrage schlüssig werden soll. — In der geistigen zweiten Sitzung, der der Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein bewohnte, betraf der erste Gegenstand die Frage: Welchen Einfluß wird die in Bildung begriffene Zentral-Spiritusverwaltung, genossenschaftliche Körperschaften für den Kartoffelanbau und die Landwirtschaft überhaupt haben? Der Referent, Geh. Rat Wölker-Halle a. S., begründete hierzu folgenden Antrag:

„Der deutsche Landwirtschaftsrat sieht in der Bewegung zur Gründung einer das ganze Gewerbe umfassenden Zentral-Spiritus-Verwaltungshilfe auf genossenschaftlicher Grundlage nicht allein ein Mittel zur Erhaltung, Gefundung und vielleicht Ausdehnung dieses wichtigen landwirtschaftlichen Gewerbes, sondern hofft davon auch einen günstigen Einfluß auf die Zuckerindustrie, insfern, als damit an vielen Stellen der Zwang zum Rübenbau fortfallen und statt der Zuckerindustrie wieder mit Rügen Kartoffeln angebaut werden könnten. Nach langer Förderung, an der sich nur Seydel, Giebel und Süderholz-Großjagd beteiligten, wurde der Antrag einstimmig angenommen. Zum nächsten Gegenstand: Gelehrtenrat, bei Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, sprachen Frhr. v. Wangenheim, Al. Spiegel und Frhr. v. Soden-Frauenhofen.

Wegen Beginns des Winterfests wurde die weitere Verhandlung auf Mittwoch vertagt.“

### Tagesgeschichte.

Dresden, 22. Februar. Heute abend 49 Uhr findet bei Ihren Königlichen Majestäten ein Hofkonzert statt, zu dem gegen 300 Einladungen ergangen sind.

### Deutsches Reich.

\* Berlin. Se. Majestät der Kaiser hören gestern vormittag die Vorläufe des Reichsabkommen, Generale v. Dahmen und des Kommandirenden Admirals, Admirals v. Knorr. Um 1 Uhr nahmen Althöchstädt derselbe militärische Reden eingedenkt. Um 6 Uhr begaben sich Se. Majestät nach Potsdam zu einem Fest der Vereinigung ehemaliger Offiziere des Leibgardehusarenregiments.

— Eine Trauerfeier für den verstorbenen Präsidenten der französischen Republik Herr Jules Gauze findet am Donnerstag vormittag in der Gedächtniskirche statt.

— Nachdem auch in der jetzigen Tagung die verschiedensten Anträge auf Ausdehnung der Sonntagsruhe an den Reichstag gelangt sind, so von Droschenfahrern, von Barbieren u. s. darf darauf ausserdem gemacht werden, daß von den verbündeten Regierungen eine Kenderung der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Zeit nicht in Aussicht genommen ist.

— Nachdem, wie bekannt, die statistische Zusammenstellung der bei den Erhebungen über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken gewonnenen Angaben zum Abschluß gebracht ist, ist gegenwärtig die Prüfung der Frage im Gang, welche Maßnahmen auf Grund dieses Materials demnächst zu treffen sind.

— In der vorzuhaltenden Sitzung des Deutschen Landwirtschaftsrates gelangten zur Erörterung die mindestenswertesten Maßnahmen gegen die Einführung von Pferden. Als Referenten sprachen geh. Regierungsrat Reich-Neyen und Stabschef der Artillerie Jungs, Luy. Es wurde hervorgehoben, daß die Einführung seit den letzten sechs Jahren häufig geprägt sei, was im wesentlichen dem niedrigen Einheitszolle von 20 Pf. für das Pferd zugeschrieben sei. Es müsse deshalb die Einführung künftig eingedämmt werden. Die heimische Produktion sei von 1873 bis 1897, also in 24 Jahren, nur um 686 254 Stück gestiegen, während allein von 1893 bis 1898 die Reihenproduktion von 515 185 auf 113 146 Stück gestiegen sei. Amerika, das 1894 noch gar nicht als Konkurrent in Betracht kam, macht jetzt die größten Anstrengungen, um den europäischen Markt zu erobern. Damit sei auch die Gefahr der Schwarzmarktschleppung bedeutend gestiegen. Umgekehrt hätten Frankreich und Amerika es verstanden, jede Einführung aufzuhören oder doch außerordentlich zu erschweren. Referenten legten folgende Resolution vor:

1. Die Einfahrt von Pferden ist für Deutschland zur Zeit noch unentbehrlich.
2. Die Einfahrt hat sich aber im Laufe der letzten Jahre, namentlich in Bezug auf mittelweise Gesamtzollpferde, über das deutsche Bedürfnis hinaus gesteigert.
3. Hierdurch ist unsere heimische Pferdezucht bedroht, an deren Erhaltung nicht nur die deutsche Landwirtschaft, sondern das gesamte deutsche Vaterland, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Kriegsfähigkeit unserer Armee, das allgemeine Interesse hat.
4. Es ist deshalb geboten, diese Einfahrt nach Möglichkeit auf das tatsächliche Bedürfnis zu befrachten und gleichzeitig der Gefahr der Schwarzmarktschleppung durch dieselbe vorzubeugen.
5. Als Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele empfehlen sich:
  - a) beständige Erhöhung der Einheitszölle für Pferde,
  - b) genügend derselben Quarantäne gegenüber allen Einflussländern und
  - c) hieran anschließend auf eine möglich lange Zeit ausgedehnte vereinigte politische Kontrolle.
6. Zur Erreichung dieser Kontrolle ist jedes Reich bei der Einfahrt mit einem zweckentsprechenden dauerhaften Brandzeichen zu versehen.

Als innere Maßnahmen:

Staats- und Staatsförderung, Besteuerung, Verbesserung großer Mittel zur Reduzierung der Pferdepreise und gezielte Verwendung dieser Mittel.

Der Antrag wurde bis auf Punkt 1, der zurückgezogen wurde, genehmigt. Weiter wurde beschlossen, eine besondere Kommission einzurichten, die sich über Verschläge

zur Regelung der Sollfrage schlüssig werden soll. — In der geistigen zweiten Sitzung, der der Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein bewohnte, betraf der erste Gegenstand die Frage: Welchen Einfluß wird die in Bildung begriffene Zentral-Spiritusverwaltung, genossenschaftliche Körperschaften für den Kartoffelanbau und die Landwirtschaft überhaupt haben? Der Referent, Geh. Rat Wölker-Halle a. S., begründete hierzu folgenden Antrag:

„Der deutsche Landwirtschaftsrat sieht in der Bewegung zur Gründung einer das ganze Gewerbe umfassenden Zentral-Spiritus-Verwaltungshilfe auf genossenschaftlicher Grundlage nicht allein ein Mittel zur Erhaltung, Gefundung und vielleicht Ausdehnung dieses wichtigen landwirtschaftlichen Gewerbes, sondern hofft davon auch einen günstigen Einfluß auf die Zuckerindustrie, insfern, als damit an vielen Stellen der Zwang zum Rübenbau fortfallen und statt der Zuckerindustrie wieder mit Rügen Kartoffeln angebaut werden könnten. Nach langer Förderung, an der sich nur Seydel, Giebel und Süderholz-Großjagd beteiligten, wurde der Antrag einstimmig angenommen. Zum nächsten Gegenstand: Gelehrtenrat, bei Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, sprachen Frhr. v. Wangenheim, Al. Spiegel und Frhr. v. Soden-Frauenhofen.

Wegen Beginns des Winterfests wurde die weitere Verhandlung auf Mittwoch vertagt.“

noch seiner Legitimation zu hingen. Abg. Dr. Brodhäuser (nrl.) war derselben Rücksicht, Metzger und Schuhmacher-Gesellschaften, welche die Lage darstellten und am Montag beginnend. Auch sollte man den Reichsnotenrat möglicherweise die Rechtschaffenheit und ihren mittleren Standpunkt erläutern, sich bereit, im Sinne der späteren Ausarbeitung eine Annahme an die Gerichte zu erlauben. Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen. Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden. Nach längeren Diskussionen über einzelne Abfallzölle wurde der Rest des Justiziolets bestätigt. Es wurde jedoch der zum Justiziolet gehörige Auftrag Krause und Genossen übertragen; die Regierung aufgefordert, durch den unter solcher Wahrung der dienstlichen Interessen des älteren Richters und Richters des Justiziolets die Sicherheit des Bürgerlichen Rechts zu erhalten.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden. Nach längeren Diskussionen über einzelne Abfallzölle wurde der Rest des Justiziolets bestätigt. Es wurde jedoch der zum Justiziolet gehörige Auftrag Krause und Genossen übertragen; die Regierung aufgefordert, durch den unter solcher Wahrung der dienstlichen Interessen des älteren Richters und Richters des Justiziolets die Sicherheit des Bürgerlichen Rechts zu erhalten.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.

Abg. Götschen (nrl.) plädierte für Genossenschaftserweiterung der Genossenschaftsvermögen.

Geh. Rat Stehman entgegnete, daß diese Beamten im Laufe der letzten Jahrzehnte von 1800 auf 2700 M. erhöht wurden.</



Unter dem Protektorat  
Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Johann Georg, H. z. S.

## Wohlthätigkeits-Vorstellung

für Erwachsene und Kinder

— ohne Tabakrauch —

in dem hierzu gütig überlassenen

## Centraltheater

Sonnabend, den 25. Februar 1899,  
Nachmittags 1/24 Uhr,

zum Besten des Vereins zur Speisung bedürftiger Schulkinder in Dresden.  
Besonders gewähltes Programm.

## Gewöhnliche Preise.

Billets sind zu haben von **Freitag, den 24. d. Mon.**, ab Vormittags von 10 bis 2 Uhr und Abends von 6 Uhr ab an der **Kasse des Centraltheaters**, Waisenhausstrasse. 1526

## Gewerbehaus.

Morgen Donnerstag, den 23. Februar:

### Novitäten-Konzert

von Königl. Musikdirektor A. Trenkler mit seiner aus 65 Mitgliedern bestehenden Gewerbehaus-Kapelle. Einlass 7 Uhr. Anfang 1/2 Uhr. Eintritt 75 Pf. Vorverkaufskarten 6 Stück 3 Mark an der Kasse, sowie einzelne Karten à 30 Pf. in den bekannten Verkaufsstellen. 72 Nächsten Sonnabend **Sinfonie-Konzert**. Sinfonie C-dur v. Franz Schubert.

**Victoria-Salon.** Direct. Carl Thieme.  
**Bernardi.**

Severus Schäffer: Fukushimas Japanesen. 2 Damen, 4 Herren; Erna Koschel: Brothers Amor; Tartakoff: Russen, 8 Personen; Imre Fox: Ch. Rauschle: Alte Böhme mit neuen Sämtlets etc. Einlass 1/2 Uhr. Vorverkauf von 9 Uhr an im Bettihalle. Sonntag 2 Vorstellungen: 1/4 (ermäßigte Preise) u. 1/8 Uhr (gewöhnl. Preise)

## Welt-Restaurant Société

Dresden-A., Waisenhausstrasse 18.

Vollständig renoviert! Glänzende Beleuchtung!

## Täglich Konzerte

von den Virtuosen-Kapelle unter Direction des Herrn Kapellmeisters B. Melzer und von der italienischen Sängertruppe

### „Trovatore-Possilippo“

im National-Kostüm, mittags von 12—2 Uhr, nachm. von 5—7 Uhr und abends von 1/2—11 Uhr. Sonntag von nachmittags 4 Uhr an.

Hochfeine Biere.

### Vorzügliche Küche.

Menus von 50 Pfg. an bis 3 Mark.

1520

## Collège Pestalozzi, höheres französisches Töchterpensionat, Château de Vidy, Lausanne (Schweiz).

Gründliche Erziehung der französischen, sowie modernen Sprachen, Kunstgelehrtheit, Musik, Malen, Antikkunde, Haushaltungskunde.

Wundervolle Lage am Genfer See. 1531

Die Direktion ist einige Tage in Dresden anwesend und zu sprechen von Mittwoch, den 22. Februar an täglich von 11—5 Uhr. Hotel Europäischer Hof.

## Orientalische Teppiche.

Antike Perser-Teppiche und Läufer, wirklich selten schöne Exemplare, in allen vorkommenden Größen und Preislagen. Das Stück schon von M. 30.— an bis zu den kostbarsten Pracht-Exemplaren.

Moderne Perser-Teppiche, für Salons, Speise- und Wohnzimmer.

Türkische Teppiche, dicke wollreiche Qualitäten in den alten Colorits rot, blau, grün.

Indische Teppiche, schöne Muster mit besonderem Farbenreichtum.

Diese Teppiche in Mittelpreise sind ganz besonders empfehlenswert.

Japanische Teppiche, prachtvolle schöne Muster und agraite glanzreiche Farbenstellungen. Die Preise für diese Teppiche sind so niedrig, dass deren Erwerb Jedermaßen zu empfehlen ist, der einen geschmackvollen, dabei nichttheuren Fußbodenbelag haben will.

Satteltaschen, Kelime, Jijims, Seidenstickereien, Watten etc.

Permanentes grosses Lager.

Beste Bedienung bei niedrigsten Preisen.

21

**Joh. Georg Pohle,** Dresden-A., Struvestr. 7.

Wasserhand der Elbe und Moldau.

	Budweis	Prag	Barbisch	Wien	Leipzg	Dresden
21. Februar.	+ 22	+ 42	+ 45	+ 47	+ 40	- 47
22. Februar.	+ 20	+ 33	+ 42	+ 46	+ 36	- 54

1520

## Kayser's Hotel schwarzer Adler. Pirna.

## Venedig. Hotel d'Italie Bauer. Julius Grünwald sen.,

Besitzer.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. phil. Poppe in Dresden.

Die Stelle des **Bezirksbühnerates** für den Bezirk der Stadt Dresden ist vom 1. April b. 3. ab anderweit zu belegen. Bewerber um dieselbe haben ihre Beweise nach Lebenslauf und den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens den 15. März 1.3. bei der untergelegten Commission eingereicht.

Dresden, am 10. Februar 1899.

Königliche Commission für das Veterinärwesen.  
Dr. Doctor Rodder-Schadauer. Herzog.

## Leipziger Hypothekenbank.

Bilanz per 31. Dezember 1898.

Activa.	Br.	Fl.	Passiva.	Br.	Fl.	
Rafja-Konto	228 742	20	Offenes Kapital	5 000 000		
Wechsel-Konto	968 297	86	Reservefonds	540 727	64	
Hypothekenverträge	71 090 655	63	Beamten-Besitzfonds	40 818	75	
Konto-Korrent-Konto	1 018 957	91	Konto umlaufender Hypothekenbanklinie	67 284 800		
Hypothekenzinsen	507 014	16	Konto gefälligster Hypothekenbanklinie C	484	68	
Effekten-Konto	322 711	75	Coupons-Konto	145 451		
Inventar-Konto	—	10	Posten-Konto 1897	2 480		
			Posten-Konto 1898	483 378	85	
			Kontroll-Konto	643 308	14	
	BR.	74 141 429	01	BR.	74 141 429	01

## Gewinn- u. Verlust-Konto per 31. Dezember 1898.

Soll.	Br.	Fl.	Haben.	Br.	Fl.	
Gewinn für Hypothekenbanklinie	2 256 226	75	Posting aus 1897	64 049	82	
Verlust auf Effekten	10 180	20	Gewinn-Erfolge	2 818 526	42	
Handlungskosten	60 747	58	Provisionen	87 906	43	
Gewinn-Liebesbrief	643 308	14				
	BR.	2 970 482	67	BR.	2 970 482	67

Die auf 8% festgesetzte Dividende kann von heute ab an unserer Kasse, sowie bei den bekannten Bayrhäusern erhoben werden.

Leipzig, den 21. Februar 1899.

1519 Leipziger Hypothekenbank.

**Radloff & Böttcher,**  
Kgl. Hoflieferanten, Waisenhausstrasse 18,  
Magazin für  
**Braut- und Baby-Ausstattungen**  
in Wäsche und Betten.  
Specialität: **Reform-Betten**  
von der einfachsten bis zur hochfeinsten Ausführung.



## Gasthaus „Zum Trompeterschlößchen“

Dresden.

Nahewähriges bürgerliches Gasthaus I. Ranges.  
60 Räume mit guten Betten von 1,20 M. aufwärts ohne Bezeichnung von Licht und Service.

Größte Ausspannung der Residenz.

Besitzer A. Reichenholz.

**J. G. Rätze**  
32 Schlossstrasse 32  
dem Königl. Schloss gegenüber.  
Leinwand, Hemdentuch, Tischzeuge, Theesgedecke, Handtücher, Taschentücher, Herren- und Damen-Wäsche, Bettdecken, Gardinen, Bettfedern, Anfertigung von Brautausstattungen.

## Einzelne Nummern

## Dresdner Journals

finden zu haben bei

Herrn Gebr. Baugesmann, Victoriahaus, Herrn A. G. Simon, Blätterstrasse 45, Erd. Stock, Schlesische Strasse 10, Bahnhofsvorhändler Treutler, Personenbahnhofshof, Ad. Grauer (F. Möller), Hauptstrasse 2, Albrecht Grüner (F. Möller), Schlesische Strasse 63, Bahnhofsvorhändler Reinhard, Leipziger Bahnhof, Frau v. Siegmund, Königliche Strasse 21, sowie in den Zeitungsverkaufsstellen

König-Johannstrasse 11, Wilhelmsstrasse 4, Schloßstraße 6.

1520

Ein durchaus intellesch helbraunes

## Reitpferd,

welches in jedem Dienste ausprobiert wurde, ist besonderer Umstand halber sofort

1524 ZU verkaufen.

Anfragen sind zu richten unter B. H. 049

an den „Invalidenhof“ Dresden.

1525

## Herrschaffliche Besitzung

in Blasewitz, reichliche Lage direkt an

der Elbe.

## Villa

auf das elegante eingezäunt und von

12 000 □ Meter parkartigem Garten,

mit Gewächs- und Gärtnerhaus umgeben,

ist überall halber zu sehr niedrigen Preis

bei 100,000 M. Anzahlung zu verkaufen

durch den Beauftragten

1526

## de Coster,

Dresden-A., Annenstrasse 14, I., Engel-Kapelle.

1527

## 7000 □ Meter

große

## Parkanlage,

eingeschlossen — Teich, Wasserkunst und

Stellung bereits vorhanden — in einem

von Dresden vor Wagen hause zu er-

reichenden Villenviertel, als Wohnsituation

und ausgebautes herrliches Stadthaus

gelegen, in zur Errichtung einer

mann, v. Hödnic — Dr. Debus vom

Stadttheater in Dresden als Ges. (Anfang

1/2 Uhr.)

Freitag: Galerie des Dr. Jenck



- a) entlang seines Grundstücks, also bei Gebäuden zu beiden Seiten;  
 b) darüber hinaus soweit, als es erforderlich ist, damit die Straße nach der einen Seite des zu bebauenden Grundstücks Anschluß an eine dem Besitzer dienten Straße erhält;
- an eigenen Kosten im planmäßigen Umfang zu befreien, freizulegen, teilen, planen und abzubauen an die Gemeinde unentgeltlich abzutreten, sowie, falls die Gemeinde dies nicht selbst übernimmt, nach § 5 ff. als Straße neu einzurichten und zu beschaffen.
2. Wer sein an einem öffentlichen Platz gelegenes Grundstück bebauen will, hat den planmäßig zur Straßenanlage bestimmten Teil des Platzes nach Maßgabe von § 5 ff. als Straße zu beschaffen und herzustellen, außerdem aber das ihm gehörige in den Platz einfallende Vordach an die Gemeinde gegen Entschädigung abtreten.

Im übrigen liegt die Verhöhnung und Herstellung des Platzes der Gemeinde ob.

Die Herstellung des Platzes hat spätestens dann zu erfolgen, wenn die im umgebenden Straßen festgestellten sind, die gesamte Platzfläche besetzt und wenigstens die Hälfte des Platzumfangs bebaut ist.

3. Wer an bereits bestehenden Straßen, an denen schon nach den bisher gültigen Bestimmungen der Bauarbeiten folgt, einen Neubau oder einen der Erneuerung gleich zu achten den kann, sofern der Bauvorstand vornehmlich das gleichfalls nach der bestehenden, aber nach Besitzer neu zugefügten Straßen- und Platzlinien zieht (vgl. Abschnitt III, §§ 17 und 18).

Ist das bestehende Grundstück noch unbebaut, so hat der Besitzer auf die Länge des Grundstücks die hierzu in die Straßenstlinie fallende Fläche zu befreien, unentgeltlich abzutreten und vorbehaltlos freizulegen. Bei bebautem Grundstück ist der Besitzer zur Abtragung der im bestehenden Straßenfallenden Fläche seines Grundstück nach geringer Entschädigung verpflichtet.

Die Herstellung der Straße liegt in diesem Falle der Gemeinde ob.

4. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

5. Die Straßen sind in der durch den Bebauungsplan vorgeschriebenen Weise anzulegen. Wo eine Schüttung des Straßendamms nötig ist, so darf mit selarem Material zu gelassen, welches frei von versteckten, verdeckten und sonstigen den Boden oder das Grundwasser verunreinigenden Stoffen ist.

Schon vorhandene unreine Ablagerungen und Aufschüttungen sind zu entfernen.

Im übrigen bleibt die Art der Straßenherstellung ebenso wie die Anlegung der Fußwege der ortsgelehrten Regelung überlassen.

6. Alle neuen Straßen sind in der Regel zu befestigen. Die hochkant erreichenden Kosten, einschließlich derjenigen für Verhöhnung der Vorstadt, sollen den Bauherrn gut auf. Die Art, Tiefe und Größe verhältnisse der Schwellen bestimmt die Baupolizeibehörde, soweit nicht ortsgelehrte Verhöhnungen hierüber bestehen.

Auf bestehenden Straßen ist in der Regel jedes Wohngebäude an die Straßenstlinie anzuschließen.

7. Auch für bereits gebaute Ortsteile kann von der Gemeindevertretung die Anlegung von Schleifen nach Maßgabe eines auszurechnenden Bebauungsplanes beschlossen werden, welcher, falls die Gemeindebehörde nicht gleich Baupolizeibehörde ist, der Genehmigung dieser belas.

Der Bau der Schleifen wird in diesem Falle stets durch die Gemeinde selbst ausgeführt.

8. Alle Straßen, an denen sich wenigstens 4,5 m tiefe Vorplätze befinden, sind nach Maßgabe der im Einzelfalle zu treffenden leitenden Anordnungen mit Baumplantungen zu verhüllen. Die Bäume müssen vom Schnittgeräte wenigstens 0,6 m entfernt stehen.

9. Der Gemeinde steht vorbehalt, Straßen, Brücken, Schleifen, öffentliche Bäume und Wasserleitungen entweder als Siedlungsbauern oder vorbehaltlich des Nachbars gegen jüngere Nachbauer (vgl. Abschnitt VI) auf eigene Kosten anzuführen, oder für Rechnung des Bauherrn herstellen zu lassen. Ist letztere Feste wieder auf diesen Kosten ein Auftrag über den Bauaufwand angestellt und kann der Inanspruchnahme des Bauers zur Prüfung mitgeteilt. Die Anlagen werden jedoch nicht zur Ausführung, als ob eine der Abschlagssumme entwickehende Sicherheit geleistet worden ist. Ihre Hinterlegung ist von der Verbindlichkeit, einen Mehraufwand nachzuzugleichen zu erachten, während umgekehrt ein Nebenkosten zuverzögert werden. Alsbald nach getätigter Sicherheit ist, insofern es die Witterungsverhältnisse gestatten, mit Ausführung des Baues zu beginnen.

Überläßt die Gemeinde dem Bauherrn die Herstellung der vorliegenden einzelnen baulichen Anlagen, so hat die Ausführung unter unmittelbarer behördlicher Aufsicht zu geschehen.

10. Aufnahmestelle kann die Baugenehmigung schon vor Eröffnung der aus den §§ 5 ff. sich ergabenden Leistungen erteilt werden, wenn

a) der Bauherr das von seinem Grundstück zur Anlegung des im Bebauungs- oder Blauführungsplan vorgegebenen oder vorbehaltlich erforderlich werdenen Straßen und Plätze oder das zur Verbreiterung bestimmt bestehenden Straßen einige Vordach auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Gemeinde unentgeltlich abtreten, im übrigen aber für die läufige erdnahmähige Errichtung seiner sonstigen Verbindlichkeiten ausreichende Sicherheit geleistet hat;

b) Verbindung des Neubaus mit dem bebauten Ortsteile in genügender Weise hergestellt und

c) für die Verhöhnung ausreichend und guten Trift- und Wirtschaftswasser sowie für die Befestigung der Tage- und Abfallwasser nach Maßgabe der von der Baupolizeibehörde zu stellenden Anforderungen gesorgt ist.

11. Nach Regel soll von jeder Genehmigung zur Verbrauch gewährt werden, wenn es sich um Baulichkeiten zu vorliegenden Zwecken oder um Landhäuser, die nur von einer Familie bewohnt werden, jenseit wenn es sich um öffentliche oder gemeinsame Unternehmen, landwirtschaftliche Gebäude, Märker, Lagerhäuser, Fabrikat und sonstige gewerbliche Anlagen, besonders solche handelt, deren Betrieb mit Bäumen, Erhaltung oder Verarbeitung überlebender oder frischgezehrlicher Stoffe verbunden ist.

12. Sobald eine Straße plan- und baurechnungsmäßig hergestellt und befestigt und außerdem ein Drittel der dreifachen — beide Straßenenden zusammengetroffen — bebaut ist, wird sie von der Gemeinde auf Antrag des Bauherrn zur eigenen Unterhaltung übernommen.

13. Die Prüfung der Straßen- und Schleifenanlagen, sowie die Geltendmachung etwaiger Anklagungen gegen die Ausführung dieser Anlagen nach dem erfolgten Auftrag der Straße zur Übernahme geschieht.

Die Übernahme hat durch Nachtrag der Gemeindebehörde zu erfolgen, dem eine Befestigung an Ort und Stelle unter Zusicherung von Sozialverhältnissen vorangegangen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Bauherr zu tragen. Die Abholung etwaiger Mängel ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Bauherr hat auch nach der Übernahme der Straße noch ein halbes Jahr für gute Herstellung der Anlage.

14. Bis zur erfolgten Übernahme durch die Gemeinde hat der Bauherr die Straße nebst Zubehörungen zu unterhalten.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn an der Straße bereits ein Gebäude errichtet ist. Die etwaige Abschaltung der Übernahme seitens der Gemeinde berechtigt ihn nicht zur Sperrung der Straße.

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung geht auf die Besitzer der ausliegenden bebauten Grundstücke über, falls der Bauherr aus irgend einem Grunde nicht mehr zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden kann.

14. Hat die Gemeinde selbst ihr Rechnung des Bauherrn die Straße hergestellt und beschafft, so geht deren Unterhaltung, dafür, dass in § 5 ff. erwähnte Voraussetzung getroffen ist, nicht auf die Gemeinde über.
15. Auch die Fertigstellung der in diesem Abschnitt vorgenommenen Entschädigungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über das Enteignungsverfahrens.
16. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß die nach den vorliegenden Verhältnissen dem Bauherrn obliegenden Leistungen ganz oder teilweise auf die Gemeindebeseitigung überzutragen sind. Wegen Anbringung der hierdurch entstehenden Kosten durch Bauabgaben vgl. Abschnitt VI, § 5 ff.

## V. Abschnitt.

### Umlegung und Enteignung von Grundstücken.

1. Wenn die angemessene Bebauung eines im Bereich eines Bebauungsplans beständigen Geländes durch Lage, Form oder Höhenlinien der Grundstücke oder Grundstücksteile gehindert wird, fass bezüglich Gewinnung geeigneter Bauplatze eine Neuorientierung des Geländes durch Ränderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, falls die Neuorientierung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt und entweder:

a) von der Gemeindevertretung oder  
 b) von mehr als der Hälfte der betroffenen Grundstückseigentümer, welche zusammen mehr als die Hälfte der betroffenen Grundstücke bilden, bei der Baupolizeibehörde beantragt wird.

2. Wird die Umlegung für Grundstücke erforderlich, deren Gebäude durch Besitzer, Mieter oder andere Eigentümer zerstört werden müssen, so kann die Gemeindevertretung zur Vornahme der Umlegung auf dem in Abschnitt II, § 5 ff. vorgezeichneten Wege eingehen.

3. Einzelne, im Umlegungsgebiet befindliche, bebauter oder in bestehender Weise (z. B. als Güterbahnhof, Bahnstation, Umsiedlungsgebiet usw.) bestehende Grundstücke, deren Wert eine Ausgleichung durch andere Grundstücke wesentlich erschweren würde, können von der Umlegung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

4. Die Umlegung ist in diesem Falle der Gemeinde ob.

5. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt.

6. Die Straßen sind in der durch den Bebauungsplan vorgeschriebenen Weise anzulegen. Wo eine Schüttung des Straßendamms nötig ist, so darf mit selarem Material zu gelassen, welches frei von versteckten, verdeckten und sonstigen den Boden oder das Grundwasser verunreinigenden Stoffen ist.

Schon vorhandene unreine Ablagerungen und Aufschüttungen sind zu entfernen.

Im übrigen bleibt die Art der Straßenherstellung ebenso wie die Anlegung der Fußwege der ortsgelehrten Regelung überlassen.

7. Alle neuen Straßen sind in der Regel zu befestigen. Die hochkant erreichenden Kosten, einschließlich derjenigen für Verhöhnung der Vorstadt, sollen den Bauherrn gut auf.

8. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

9. Die Straßen sind in der durch den Bebauungsplan vorgeschriebenen Weise anzulegen.

10. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

11. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

12. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

13. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

14. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

15. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

16. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

17. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

18. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

19. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

20. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

21. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

22. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

23. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

24. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

25. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

26. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

27. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

28. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

29. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

30. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

31. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

32. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

33. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

34. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

35. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

36. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

37. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

38. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

39. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

40. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

41. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

42. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

43. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

44. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

45. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

46. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

47. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

48. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

49. Durch Ortsgeley kann bestimmt werden, daß und inwieweit die vorherige Einfriedung eines Grundstück als Bedeutung im Sinne von § 5 ff. gilt oder soll.

5

Während der Ausführung von Bauten an der Seite von Nachbargründen hat der Bauherr leisten, soweit ersterlich obzulassen und überhaupt dafür zu sorgen, daß sie nicht gefährdet werden.

Veränderungen der Außenfläche durch Grabung, Erhöhung u. gegen nachbarliche Gebäude und Einzelgebäuden darf nur dann zulässig sein, wenn deren Benutzung und Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird und geeignete Maßregeln zu ihrem Schutz getroffen werden.

Ein Schranken an der Nachbargrenze, welcher infolge einer Erdkrüppelung bis der Nachbarwand reicht, darf erhöht werden, sofern das auf diese verfallen werden.

11. Den Bauherrn ist die Benutzung eines Nachbargrundstücks oder eines öffentlichen Verkehrsraumes zur Ausführung von Baumaßnahmen, sowie zur Lagerung oder zur Herbeis. oder Herstellung von Baustoffen, soweit dies erforderlich und ohne Schädigung des Verkehrs möglich, gegen Straf- und entlastendes Schadens zu gestatten. Die Art und Höhe des Schadenspreises wird in Streitfälle von der Hauptpolizeibehörde bestimmt, welche auch darüber zu bestimmen hat, ob und welche Sicherheit der Bauherr auf Verlangen für den Fall des vornehmlichsten Schadens zu leisten hat.

#### B. Herstellung des Gebäudes.

12. Die Lage und die inneren Einrichtungen dürfen die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner nicht gefährden, die Wohnungen müssen daher in ausreichender Weise Trockenheit, Licht, Luft, Raum und Zugänglichkeit haben.
13. Bauteile, welche dem Ort der freien Aussicht gereichen würden, können unterliegen werden.
14. Die Höhe der Gebäude, vom Straßenniveau bis zum Dachgeschoß, und bei Mauerbauten bis zur Decke des Dachgeschoßes gemessen, darf die Erhöhungskreise nicht übersteigen.
15. Soweit nicht abschließlich eine größere Anzahl von Geschossen gestattet wird, haben Wohnhäuser lediglich aus Erdgeschoss und einem Obergeschoss zu bestehen. Durch Ortsgeley kann die Höhe der Geschosse, in welche das Erdgeschoss und ein zu Wohnzwecken ausgebauter Nachgeschoss eingerechnet sind, bei steilemnder Bauweise auf drei, bei steilemnder Bauweise an vier und an Ecken und Straßen, wo bereits höheres Gebäude errichtet sind, aufnahmeweise auf fünf erhöht werden.
16. Durch Ortsgeley können für einzelne Straßen oder Ortsteile Bauhäuser, welche höheren architektonischen Ansprüchen genügen, vorgeschrieben und darf dort die freie Aussicht der Gebäude Gruppenhäuser zugelassen werden.
17. Unmittelbar hinter jedem Bordergebäude ist in beiden gängen Höhe ein freier Hofraum oder Gärten als Belägen, teilen Tiefe der Höhe des Bordengebäudes mindestens gleichkommt. Bei Edelhäusern sowie beim Bau oder Umbau von Häusern ist die Hauptpolizeibehörde die durch die Schätzstelle gezeichneten Ausnahmen gestatten.

Die Überdachung eines Hofs ist nur mit Genehmigung der Hauptpolizeibehörde zulässig und darf vor dem Bau nur dann gestattet werden, wenn die nach dem Hofe zu liegenden Räume des Erdgeschosses nicht als Wohnräume benutzt werden und für genügende Luft- und Lüftungsführung gesorgt ist. Auch in diesem Falle darf nur die Höhe des Hofs und seinem Fall ein solcher Hofteil, in welchem sich Nutzraum befinden, überdeckt werden.

Zwischen zwei Hinterhäusern ist ein freier Hofraum von mindestens 12 cm bei 3 m geringerer Seitenlänge erhalten, mit einem Glasdach überdeckt und mit ergiebigen Lüftungs-Einrichtungen versehen werden. Sie dienen nur zur Belichtung von Vorräumen, Seitengängen, Badzimmern, Speise- und Vorzimmermern und dergleichen Nebenzimmern (vgl. oben Biff 11).

17. Nebengebäude (Seiten-, Hintergebäude) dürfen in der Regel nur zu wirtschaftlichen Zwecken errichtet werden. Ausnahmeweise kann die Einlegung von Wohnungen in Nebengebäude bei vereinbarten Bauleitlinien (Anbauten, Ecktürme, Giebelhäuser und dergl.) genehmigt werden, wenn die Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Durch Ortsgeley können andere Bestimmungen über die Errichtung von Nebengebäuden getroffen und kann die Einlegung von Wohnungen in diesen auch noch in anderen Räumen, in der Regel jedoch nur bei steilemnder Bauweise nachgelassen werden.

18. Die Grundmauern der Wohngebäude sind vor den auf ihnen ruhenden Wägern zur Sicherung des Auftriegens der Bodenfestigkeit durch unbeschädigte Holzterraschen zu trennen.

Die Wohn- und Arbeiträume im Erdgeschoß müssen unterteilt oder durch eine Tafeldecke abgeschlossen sein.

Der Fußboden des Erdgeschoßes soll in der Regel mindestens 0,50 m höher als die Straßenoberfläche liegen.

Zum Aufstellen der Zwischenböden (Schließböden) darf nur eine vollständig trockene, mit luftdichten oder luftdurchlässigen, wie überhaupt organischen Stoffen nicht vermischte Masse verwendet werden. Unzulässig ist insbesondere die Herstellung von Gussputz, Mörtel, Kreide, Kalkstein und Bergl. als Füllmassen.

19. In jedem Geschloß sollen in der Regel nicht mehr als zwei Familienwohnungen ihren Ausgang auf ein gemeinschaftliches Treppenhaus haben.

20. Wohn- und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, sollen eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m, in ländlichen Verhältnissen von mindestens 2,30 m haben.

21. Alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume, also Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Versammlungsräume, müssen ebenso wie auch Küchen, Waschräume, Badzimmer, Abtreppen und Treppenhäuser mit ausreichenden unmittelbar zu Füßen führenden, zum Treppen eingerichteten Fenstern versehen sein. Durch Ortsgeley können Beschränkungen über die Größe der Fenster getroffen werden.

In Küchen und Waschräumen sind Dunstabzüge einzustellen.

22. Räume, in welchen zeitweilig, wie in Konzert- und Tanzräumen, Theatern usw. größere Menschenmengen versammelt sind, müssen mit derer ihrer reichen Unterbringung erforderlichen Zahl von Thüren versehen sein, die sich nach außen leicht öffnen lassen müssen.

Die Einrichtung von Kellerwohnungen ist nur insofern zulässig, als sie durch Ortsgeley unter besonderen Voraussetzungen und gewerblichen Verhältnissen ausdrücklich gestattet werden.

23. Treppen gibt von Dachwohnungen, deren Wände nicht sämtlich lotrecht bis zur Zimmerdecke gehen. Treppenhäuser sind, soweit nicht vorschriftsmäßig etwas anderes bestimmt ist, möglichst in nicht bewohnten Nebengebäuden anzulegen und dürfen in der Regel keine unmittelbare Verbindung mit anderen Innensäumen haben.

24. Die Treppen müssen leicht zu erreichen sein und in der Weise und Anzahl angelegt werden, daß die Bewohner bei Feuergefahr und Bergl. das Gebäude rasch und ungefährdet verlassen können.

25. Jede Familienv Wohnung soll in der Regel ein vollendetes Abhöhl mit vorgelebten werden, welches an eine Umlaufungsumwand des Hauses, aber nicht nach der Seite hin zu verlegen ist.

Über die Lage der Abhöhl, insbesondere bezüglich mit Wasserleitung, können durch Ortsgeley besondere Bestimmungen getroffen werden.

Abhöhl, Dächer- und Baumgräben sind außerhalb der Gebäudewandfläche und in angemessener Entfernung von öffentlichen Straßen anzulegen und wasserichtig herzustellen. Sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 10 m und von vorhandenen Gräben mindestens 10 m entfernt gehalten werden.

Offizielle Gebäudeanlagen sind so anzulegen und einzurichten, daß Reinigungseinheiten der Luft und des Bodens ausgeschlossen sind.

26. Die Anlegung von Sicker-, Sand- oder Betongräben zur Unterbringung von Abfallwässern ist unzulässig. Nur ausnahmsweise darf dieselbe zur Ableitung des Regenwassers gestattet werden.

Röumen die Abfallwässer nicht in eine Schüssel eingeschlossen oder in einer anderen, gefundene Weise z. B. durch Rohleitung oder mittels unbeschädigter Schnitterrinne in einen Wasseraustritt oder nach einem von Wohngebäuden entfernt liegenden Feld- oder Wiesengrundstück abgeführt werden, so sind sie in wasserdichten Gräben anzusammeln und dann in unbeschädigten Fässern auf ein zu ihrer Ausnahme geeignete Feldgrundstück abzuführen.

27. Die Wasserabflüsse der Röumen, Waschhäuser, Badzimmer, Werkstätten usw. sind mit zweckentsprechenden Einrichtungen — austrocknenden Waschabflüssen oder dergl. — zur Verhinderung des Einbreitens von Schmutzengassen in die betreffenden Räume zu versehen und offen über das Dach zu führen.

28. Durch Ortsgeley kann der Einbau von Stallungen in Wohngebäude unterliegen werden.

Wo dies nicht der Fall ist, müssen die in einem Wohngebäude angelegten Stallungen von den angrenzenden Räumen durch vollständig dichte Wände und Decken getrennt und mit reichlichen Lüftungseinrichtungen versehen werden.

29. In einer Stalle ist der Fußboden wasserichtig und mit Gefäßen und Kerzen zum Ablass der flüssigen Abflüsse nach der anliegenden Täschchen zu verhindern.

30. Die Anlegung von Brunnen bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Brunnenraumes vermieden wird.

Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

##### Schuhwohregeln bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei allen Neubauten ist an leicht fahrbaren Stellen ein Auftrag anzubringen, welcher die eingetragene Firma oder den Stand, den Familiennamen und wahrscheinlich einen ausgewählten Vornamen der Bauherren und Bauausführende in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß.

2. Die beim Bau verwendeten Gerüste, Werke, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht eingehen.

3. Die Anlegung von Gräben bedarf der Genehmigung der Hauptpolizeibehörde, welche insbesondere darauf achtet, daß jede Reinigungseinheit des Gräbenraumes vermieden wird.

4. Die Anlegung und Reinigung der im Privatbereich befindlichen sowie die Anlegung, Unterhaltung und Nutzung öffentlicher Brunnen kann durch Ortsgeley geregelt werden.

#### VIII. Abschnitt.

Kaufhaus-Besitzung vom gleichen Tage (Geley und Verordnungsblatt Seite 643) in der Haltung der Verordnung vom 27. Februar 1869 (Geley und Verordnungsblatt Seite 61).

Geley, die Gültigkeit der Ortsbaubewilligungen betr., vom 11. Juni 1868 (Geley und Verordnungsblatt Seite 221), Verordnung, die Baupolizeivorschriften für Städte und Dörfer und die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juli 1868 betr., vom 27. Februar 1869 (Geley und Verordnungsblatt Seite 61).

Baupolizeivorschrift für Städte (Geley und Verordnungsblatt 1869 Seite 66) und für Dörfer (Seite 80), beide vom 27. Februar 1868, enthalt. §§ 123—130 des Geleyes, die Landes-Brandbevölkerungs-Anstalt betr., in der Fassung vom 15. Oktober 1868 (Geley und Verordnungsblatt Seite 240).

Daneben bestehen aus älterer und neuerer Zeit eine große Anzahl von Ortsbaubewilligungen sowie ortsgesetzlichen Bauvorschriften und Bauvorschriften. Von dem richtigen Gesichtspunkte ausgesehen, das gerade auch auf dem Gebiete des Bauwesens, wie die örtlichen Besitztumsrechte und Bedürfnisse sehr verschieden liegen, hätte die Landesregierung die entsprechende Regelung ganz allgemein einen weiten Spielraum gelassen. In Anschluß an § 1 und § 6 des Geleyes vom 6. Juli 1868, welcher lehrt, daß die Gültigkeit der „örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen“ für jeden Bau ausprägt, enthalten §§ 2 bis 5 der Kaufhaus-Besitzung-Bestimmung eingehende Vorschriften über die fortlaufende Gültigkeit bestehender und die Errichtung neuer Ortsbaubewilligungen und die Bezeichnung „inhaberrechtliche“ vorbehaltene werden sollen. Das Geley vom 11. Juni 1868 behält ausdrücklich die ortsgesetzlichen Bestimmungen über Abstreitung von Standortentwurf und Tullung dingslicher Dienststellen zu bauenden Zwecken in § 2 der Baupolizeivorschrift für Städte und § 1 und 3 der Baupolizeivorschrift für Dörfer mit ausdrücklich der bereits in § 2 der Kaufhaus-Besitzung-Bestimmung vom 6. Juli 1868 aufgestellten Grundlage wiederhol, daß die allgemeinen Bestimmungen der einzelnen Ortsbaubewilligungen gegenüber nur ergänzende (substantielle) Bedeutung haben sollen.

Die ortsgesetzliche Regelung des Bauwesens weist verschiedene Ausführungsabstufungen auf. Die älteren Ortsbaubewilligungen enthalten noch meist auf den ganzen Ort und das gesamte Gebiet des Bauwesens. Dagegen sind in neuerer Zeit zahlreiche ortsgesetzliche Bauvorschriften entstanden, welche sich nur auf einzelne Teile oder Gemarkungen des Ortsbaus beziehen. Nur wenigen hat sich die neue Ortsgelehrung mit dem mehr bautechnischen Fragen (Ortsordnung der Bebauung und Bauweise, zulässige Bauhöhe und der gleichen) befaßt. Allgemeinheit hat auch auf diesem Gebiete die örtlichen Besitztumsrechte sehr verschoben: man denkt nun an die einzelnen Besitztumsrechte rein ländlicher Häuser und Gehöfte aber an die dem Wohl und Weit angelegten Bauten kleiner Bergstädte im Gegenseite zu den Kleinstädten dichtgedrängter Großstädte und ihrer Vororte. Der hier oft bestiegene Mangel einer autonomen Regelung nach vielfach dem zulässigen Einfluß der Landes-Immobilien-Brandbevölkerungs-Prüfungsbehörde, deren Organe die Prüfung vorausgesetzt, wenn die Bebauung in die Sphäre der allgemeinen Bauvorschriften gebracht wird, alle Besitztumsrechte ihunthalb in die Sphäre der allgemeinen Bauvorschriften zu drängen.

Seit etwa 70 Jahren hat sich die Ortsgelehrung vorzugsweise mit der Erstellung von Bauanträgen sowie von Straßen- und Hausnummern und der Wahrung der artigen Erfordernisse, namentlich hinsichtlich der Verstärkung der entgegengesetzten oder unvermeidlichen Abstreitung von Grundstücksflächen durch Herstellung von Straßen und Plätzen, beschäftigt. Als Beispiel dient hier das letzte Jahrzehnt unter anderem die Strafbewilligung für die Stadt Dresden I S vom 14. April 1868, die Strafbewilligung für die Stadt Dresden vom 30. März 1897 und der bis jetzt erzielte I. Teil der Ortsbaubewilligung für die Stadt Leipzig vom 27. Oktober 1897 zu nennen.

In neuerer Zeit werden sich die örtlichen Bauvorschriften mehr als bisher auf den Bauweise und anders mit den baulichen Ausbildung des Gebäudes im Zusammenhang beziehenden Fragen zu. Dies gilt, abgesehen von zahlreichen Bauvorschriften für einzelne Gebäudeteile größeres Gebäude, unter anderen von der Ortsbaubewilligung und Strafbewilligung für die Gemeinde Görlitz A. S. vom 21. Februar 1897 und der Ortsbaubewilligung für die Gemeinde Großröhrsdorfer Windorf vom 7. Januar 1898.

Das Ministerium des Innern, dessen Genehmigung alle benötigten Ortsbaubewilligungen und entsprechenden Bauvorschriften bedarf, hat sich durch durch diese Entwicklung veranlaßt gelehnt, zunächst in der Verordnung an die Kreischaupräfektur am 8. Januar 1890 beigelegten Juristenselbstklausur unter:

— vgl. Röder's Rechtsch. Band XI Seite 145 ff. —

— sowie in der Verordnung an die Kreischaupräfektur am 30. September 1890

— vgl. Röder's Rechtsch. Band XVIII Seite 241 ff. —

den an der Fortbildung der ortsgesetzlichen Bestimmungen beteiligten Käffern — Gemeinderechtskunde, Baupolizei- und Haushaltswörtern — eine Ausgabe heraus, die sich fast neuem materiellem Recht schaffen, für diesen aber zur Verständigung über die Vorschriften, unter denen allein das Ministerium des Innern keine so leise weiteren gesetzlichen Bedingungen gestattet Genehmigung ortsgesetzlicher Bestimmungen enthalten zu können glaubt. Überdies verzögert der von dem Ministerium des Innern ausgearbeitete und den Kreischaupräfekten mitgeteilte Verordnung vom 20. Juli 1898 angeforderte Entwurf einer Ortsbaubewilligung den doppelten Zweck, den Gemeinden, welche Ortsbaubewilligungen errichten wollen, ein geeignetes Muster darzubieten und gleichzeitig die Beteiligten über die einschlägige auffallende, von denen das Ministerium bei der ihnen vorbehaltene Genehmigung ausdrücklich gebietet.

In dieser Entwicklung unserer Ortsgelehrung spiegelt sich zugleich die fortstetige Aufgliederung der der Polizei obliegenden Aufgaben wider. Dem ursprünglich auf Sicherheit der Konstruktion und Schutz gegen Feuergefahr bedachten, später auf Verkehrsunterstützung und gesundheitliche Maßnahmen ausgerichteten, ist die Baupolizei, welche ihre ersten Aufgaben fast ausschließlich innerhalb der alten eng bebauten Städte fand, doch erst in neuerer Zeit, und zwar wesentlich infolge des ansteigenden Bevölkerungsstandes, davon gekommen, als ein wichtiger Schluß im Range der sozialpolitischen Verwaltungswirke erkannt und mit der großen Frage der Wohnungsbefreiung in den erforderlichen Zusammenhang gebracht zu werden.

— vgl. Röder's auf der XVIII. Versammlung des Deutschen Reichs auf der öffentlichen Befindenspflege zu Würzburg 1893 Seite 11 der Abtheilung über „Die unterschiedliche Behandlung der Bauvorschriften nach dem Stande der Wissenschaft und die Umfang von Städten.“

Für die Frage, ob und inwieweit eine umfassende Revision der Sachsischen Landesgelehrung über das Bauwesen angezeigt erscheint, dürften zunächst die eingeschlagenen Berücksichtigungen in den anderen deutschen Staaten nicht ohne Interesse sein. Die größeren derselben haben nämlich seit 1870 Änderungen ihrer Baugesetze vorgenommen, teils in allgemeinen Bauordnungen, teils in Spezialgesetzen. So hat

Bremen das Geley, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, und die von dem Regierungspräsidenten von Potsdam erlassene Baupolizeivorschrift für die Vororte von Berlin vom 2. Dezember 1892 erlassen

und über einen von dem Oberbürgermeister Wiedes in Frankfurt a. M. eingeführten Spezialbaur. betr. die Errichtung von Städtenverordnungen, bereits 1892/93 und 1894 im Landtag verabschiedet.

Bavaria hat eine Bauvorschriften inzwischen wiederholt geändert. Gegenwärtig gilt die

Allgemeine Bauordnung vom 31. Juli 1890 für das Landesamt rechts des Rheins mit Aufnahme von München, die Bauordnung für die Pfalz vom 30. August 1890, und die Würzburger Bauordnung vom 29. Juli 1890.

Würzburg erließ die Neue Allgemeine Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Baden die Landesverordnungen vom 5. Mai 1869, 27. Juni 1874 und 21. März 1868, sowie

das Geley, die Erlegung des Geleyes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Bauaufsichten, sowie das Bauen längs der Landstraßen

und Eisenbahnen betr. (Geley über die Reservierung der Grundfläche zu Bauzwecken), vom 6. Juli 1869; Hessen die Allgemeine Bauordnung vom 30. April 1881; Hamburg ein Baupolizeigesetz vom 25. Juni 1888 mit mehreren Nachträgen, das fortwährend wieder geändert werden soll, s. o.

Geley vom 30. Dezember 1892, 9. Februar 1894 und 12. Juli 1895, betr. den Bauantragsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer.

Auch in Sachsen ist bereits im Jahre 1881 ein Entwurf zur Revision unserer Baupolizeivorschriften betrieben, vom 27. Februar 1868, enthalt. §§ 123—130 des Geleyes, die Landes-Brandbevölkerungs-Anstalt betr., in der Fassung vom 15. Oktober 1868 (Geley und Verordnungsblatt Seite 240).

Daneben bestehen aus älterer und neuerer Zeit eine große Anzahl von Ortsbaubewilligungen sowie ortsgesetzlichen Bauvorschriften und Bauvorschriften. Von dem richtigen Gesichtspunkte ausgesehen, das gerade auch auf dem Gebiete des Bauwesens, wie die örtlichen Besitztumsrechte und Bedürfnisse sehr verschieden liegen, hätte die Landesregierung die entsprechende Regelung ganz allgemein einen weiten Spielraum gelassen. In Anschluß an § 1 und § 6 des Geleyes vom 6. Juli 1868, welche lehrt, daß die Gültigkeit der „örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen“ für jeden Bau ausprägt, enthalten §§ 2 bis 5 der Kaufhaus-Besitzung-Bestimmung eingehende Vorschriften über die fortlaufende Gültigkeit bestehender und die Errichtung neuer Ortsbaubewilligungen und die Bezeichnung „inhaberrechtliche“ vorbehaltene werden sollen. Das Geley vom 11. Juni 1868 behält ausdrücklich die allgemeinen Bauvorschriften und die Baupolizeivorschriften für Städte und § 1 und 3 der Baupolizeivorschrift für Dörfer mit ausdrücklich der bereits in § 2 der Kaufhaus-Besitzung-Bestimmung vom 6. Juli 1868 aufgestellten Grundlage wiederhol, daß die allgemeinen Bauvorschriften der gesamten Stadt und ihrer Vororte sowie infolge anderer Umstände gerade auf dem Gebiete des Bauwesens außerordentlich geändert haben.

1. Die vor 30 Jahren erlassenen baupolizeilichen Geleye und Bauvorschriften sind teilweise veraltet und entstehen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen, welche sich infolge der Fortschritte der Bauwirtschaft, der Ausdehnung der Städte und ihrer Vororte sowie infolge anderer Umstände gerade auf dem Gebiete des Bauwesens äußerstlich geändert haben.

2. Die bestehenden Baupolizeivorschriften werden namentlich hinsichtlich ihrer hohen Sicherheit- und sozialpolitischen Anforderungen vielleicht als eine lästige Schulden empfunden, welche die Errichtung älterer und modernerer, dem individuellen Geschmack und Bedürfnis tragender Häuser zu landwirtschaftlichen Zwecken und zu eignen Wohnzwecken des Besitzers sowie die Errichtung wohlfühlender Siedlungen abweichen.

— vgl. Sachsen-Schles. Rech. Nr. 18 —

die Verlängerung nach einer Revision ausdrücklich aufgewünscht.

Für eine solche Revision lassen sich insbesondere folgende Gesichtspunkte geladen machen:

1. Die vor 30 Jahren erlassenen baupolizeilichen Geleye und Bauvorschriften sind teilweise veraltet und entstehen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen, welche sich infolge der Fortschritte der Bauwirtschaft, der Ausdehnung der Städte und ihrer Vororte sowie infolge anderer Umstände gerade auf dem Gebiete des Bauwesens äußerstlich geändert haben.

2. Die bestehenden Baupolizeivorschriften werden namentlich hinsichtlich ihrer hohen Sicherheit- und sozialpolitischen Anforderungen vielleicht als eine lästige Schulden empfunden, welche die Errichtung älterer und modernerer, dem individuellen Geschmack und Bedürfnis tragender Häuser zu landwirtschaftlichen Zwecken und zu eignen Wohnzwecken des Besitzers sowie die Errichtung wohlfühlender Siedlungen abweichen.

3. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

4. Gewisse Fragen des Bauwesens, welche namentlich entweder die modernen Zustände berücksichtigen müssen, entbehren überhaupt in Sachsen einer ausreichenden Regelung, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

5. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

6. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

7. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

8. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

9. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

10. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

11. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

12. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

13. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Flächennormen, über deren rechtliche Wirkungen, über die Verfolgung, Durchsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Schule auswählen und dergleichen. Es liegt offenbar im Interesse der Bauten der Bauverwaltung und der Bauunternehmer ebenso als der Gemeinden und Baupolizeibehörden, daß für die Errichtung und Beuteilung dieser in die Vermögensverhältnisse der Beteiligten einheitlich eine angemessene Regelung vorgelegt wird.

14. Für gewisse, bisher nur durch den vom Ministerium des Innern genehmigten Ortsbaubewilligungen, welche die Errichtung einer verhältnismäßig schwierigen Wohngebäude, deren geistige Errichtung namentlich ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich ist. Diese sind insbesondere die Bestimmungen über die Auf- und Bebauung von Bauanträgen und Fläch



ben Bundesregierung übrigens auch schon durch ein Schreiben des Reichskanzlers vom 30. Juni 1898 empfohlen worden.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten (Abschnitt IX) wird auf den bisherigen, durch das Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Bauten zu bedachtende Verfahren betr., vom 6. Juli 1861 (Weiß- und Verordnungsbüllt. Seite 641) geordnete Grundlagen im wesentlichen auch jenseitig zu belassen sein. Abweichen von kleineren Bauten, welche durch Ausführungs-Erordnung über Ortsgesetz wider zu befreien sein werden (Bisher 2. Absatz 2), besteht hieraus das Erfordernis politischer Genehmigung für alle Bauten, Alten- und Umbauten. Diese Genehmigung, welche keine Nachüberprüfung sondern nur eine polizeiliche Unbedenklichkeitsklärung in sich schließt, obwohl auch unter Umständen wiederhollich ist und nur auf zwei Jahre gilt (Bisher 14), wohlt am sichersten die beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, voraussichtlich auch das Interesse der Bauunternehmer, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlusrevisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes Gebäudes vorzusezten hat (Bisher 16) eine fortlaufende polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausführung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlusrevisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes Gebäudes vorzusezten hat (Bisher 16) eine fortlaufende polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausführung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Eine bessere Stellung haben schon zeither die Hof- und Staatsbaudienste eingenommen. Nach § 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1863 sind dieselben den allgemeinen und ordnungsgelehrten — materiellen — Verordnungen zwar ebenfalls unterworfen, aber das deshalb zu bedachtende Verfahren war jedoch eine Verhängung der bestehenden Befreiungen mit dem Winkelmaß des Innern vorbehaltene worden. Demgemäß gilt gegenwärtig für diese Bauten im allgemeinen die Verordnung vom 1. Februar 1845, wonach neuerlich die Baupolizeibehörde von dem Baupolizeibüro schriftlich oder mündlich Notiziation zu geben „sich“ und ihr auf Erlass der „Genehmigung in die Nähe“, eventuell auch die Bestiftung des Baues im Bereich des Staates“ gefügt werden soll. Meinungsverschiedenheiten haben, wenn sie durch Vernehmung der betreffenden Behörden nicht erledigt werden, von dem Ministerium des Innern zu entscheiden.

— vgl. Lenthold, Baupolizeirecht, 6. Auflage Seite 77. —

Die Militärneubauten sind durch die Verordnungen vom

27. Januar und 18. Februar 1851 ein etwas amplerndes Recht vorgeschrieben, infolzen hier die Bauten von der Militärbaudienstes vorherreisend dem Ministerium des Innern vor-

gelegt werden, welches nach Gesetz der Baupolizei und Ge-

meindesgegenwart etwas Bedenken durch Vernehmung mit dem

Kriegsministerium zur Erledigung bringt.

— vgl. Lenthold, a. a. O. Seite 78. —

Da die Staatsbaudienstungen durchgängig mit höher gezieltem Bauteileinstellung befreit sind, bieten die von ihnen geplanten Bauten für die Belehrung der bautechnischen Vorschriften außerordentlich Beweise, und brauchen daher nicht erhöhte polizeiliche Genehmigung unterworfen werden. Weicht aber haben die Baupolizeibehörden ein Interesse davon, dass die Baupläne, wenigstens informell sie die Lage, Stellung und äußere Gestalt des Baues und seine Einwirkung auf die Nachbarschaft betreffen, rechtzeitig Kenntnis zu erlangen, um etwaige Einprägungen, welche sich auf Bauausgangspläne, örtliche Bauverordnungen und vergleichbare Grundlagen und die gezielten Maßnahmen auf Anliegerberichten, Erstattungen und Bauabgaben beziehen können. Bei diesem Punkt ist die Baupolizei die bereits erwähnte Klasse bzw. Kapitale der selben vorherreisend der Baupolizeibehörde mittheilen (Bisher 17). Da diese zu einer Rücküberprüfung aus dann Veranlassung hat, wenn die Bedenken beigegeben, und die Rücküberprüfung folglich unverzüglich erfolgen müsste, wird für wichtige und dringende Bauten jeder unnötige Aufschub in der Regel eingeschlossen sein. Über Einprägungen oder Widerstände gegen bestehende Bauten, wenn sie durch öffentliche Macht berührt, sowie über die gezielten Maßnahmen soll in diesem Falle nicht die detaillierte Bauverleihe geschehen, sondern, da hier allgemeine Interessen auf dem Spiele seien, schon in 1. Instanz die Kreisbauaufsicht entscheiden.

Wenn auch die Hofbauarten weiter unmittelbar noch mittelbar einen staatlichen Auftrag befehlt, wie die Reichs- und Staatsbauverwaltungen, so steht es doch in seiner Bedeutung für die ordnungsmäßige Herstellung der Bauten und ihrer Nebenauflagen die gleiche Stellung wie diese. Es erscheint deshalb unbedenklich, und aus manchen Gründen sogar wünschenswert, die bisherige Gleichstellung von Hof- und Staatsbauarten im wesentlichen beizubehalten, was jedoch die Verordnung der Bauten der Bauunternehmen und wenigen diesen, namentlich im Falle der Genehmigung, einer sehr erheblichen wirtschaftlichen Vorteile zu einer Verkürzung kommt. In Sachsen gelten zur Zeit für die Gebäude der Baupolizeibehörde die Bestimmungen der Gebührentage vom 21. September 1876 (Weiß- und Verordnungsbüllt. Seite 438) für die Gebäude der baupolizeibehördenen Techniker die dem Gesetz vom 30. Juli 1863 unter angelegte Gebührentage (Weiß- und Verordnungsbüllt. Seite 644) und für die Gebäude der Baupolizeibehörde gemäß § 5 der Verordnung, die Beteiligung der Baupolizeibehörden bei der Handhabung der Baupolizei betreffend, vom 28. Dezember 1871 (Weiß- und Verordnungsbüllt. Seite 500), die Gebührentage vom 14. März 1872 (Weiß- und Verordnungsbüllt. Seite 125). Außerdem sind in manchen Gemeinden, welche keine eigene Baupolizei haben, erzielgänglich auch noch Gebühren für die Handhabung der Genehmigungsgebühr seitens der Gemeindebehörde sowie für Polizeivorlesungen eingeführt worden. Bis besondere Verhältnisse werden hinsichtlich empfunden, daß die Berechnung der Gebühren innerhalb des gebotenen Spätums nicht nach rechten und gleichzeitigen Grundsätzen erfolgt, daß in diesen Fällen ohne Berücksichtung des Bauern und gewissen selbst ohne eine von diesem gegebene Veranlassung eine Höchstung von Gebühren eintritt, daß die Gebühren an sich und voraussichtlich auch infolge drohender Verfolgung für kleinere Bauten im Verhältnis zu hoch sind und daß sie sich aus den angegebenen Gründen im allgemeinen nicht in einer für den Bauunternehmer erträglichen Weise ins voran berechnen lassen. Das Ministerium des Innern ist d. u. r. um auch hierzu vorzuschreiben, welche sich an aus einer ländlichen Ressortzugehörigkeit ergeben. Es steht mir leid, daß unter dem Schild einer ge-

1882 annehmen (Abschnitt X). Hieraus sollen die Gehalts der Baupolizeibehörde einschließlich der Gehübe (nicht der Gehalts) der behandelten Baupolizeibehörde, zu denen vor allem der Bauaufsichtsrat und der Bezirkssatz zu gehören haben, als Baupolizei in Form der Baupolizei zusammengefasst werden, und zwar in 2 Akten als Genehmigungsgebühr und nach Ausführung des Baues als Belehrungsgebühr. Diese beiden Akten belaufen sich bei einer Baupolizei zusammen von 7000 R. und möglicherweise auf je 1%, bei einer getrennten Baupolizei zusammen auf etwas mehr, da hier bei Festhaltung des gleichen Promillesches die Gehalts zu niedrig anfallen würde, um auch nur in einem ausnahmsweise Verhältnis zu der Wohlhaltung der Behörde zu kommen (Bisher 2). Bei Abhebung der Genehmigung soll nur die Hälfte der Genehmigungsgebühr abgeführt werden, welche sich an bestimmten der Genehmigungs- und Ausführung des Baues als Belehrungsgebühr ansetzt. Diese beiden Akten belaufen sich bei einer Baupolizei zusammen von 7000 R. und möglicherweise auf je 1%, bei einer getrennten Baupolizei zusammen auf etwas mehr, da hier bei Festhaltung des gleichen Promillesches die Gehalts zu niedrig anfallen würde, um auch nur in einem ausnahmsweise Verhältnis zu der Wohlhaltung der Behörde zu kommen (Bisher 2).

## Deutscher Reichstag.

28. Sitzung vom 21. Februar, nachmittags 1 Uhr.  
Am Tische des Bundesrats: Herr Posadowsky, Dr. Nieder-

ding.

Der Präsident Graf Wallerstein eröffnet die Sitzung.

Die dritte Sitzung der Vereinigung zwischen dem Deutschen Kaiser und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland, wird eine Fortsetzung erlebt. Es geht um die Bezeichnung des Reichsstaatssekretärs, welche sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter

vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlus-

revisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes

Gebäudes vorzusezten hat (Bisher 16) eine fortlaufende

polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausfüh-

rung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art

dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere

Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter

vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlus-

revisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes

Gebäudes vorzusezten hat (Bisher 16) eine fortlaufende

polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausfüh-

rung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art

dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere

Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter

vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlus-

revisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes

Gebäudes vorzesezen hat (Bisher 16) eine fortlaufende

polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausfüh-

rung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art

dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere

Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter

vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlus-

revisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes

Gebäudes vorzesezen hat (Bisher 16) eine fortlaufende

polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausfüh-

rung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art

dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere

Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter

vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlus-

revisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes

Gebäudes vorzesezen hat (Bisher 16) eine fortlaufende

polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausfüh-

rung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art

dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere

Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß neben den schon weiter

vorgeschriebenen und auch in Zukunft beizubehaltenden Schlus-

revisionen, welche in der Regel der Ingebrauchsnotizie jedes

Gebäudes vorzesezen hat (Bisher 16) eine fortlaufende

polizeiliche Überwachung des Baues während seiner Ausfüh-

rung nicht zu entbehren ist. Das lassen wir über die Art

dieser Überwachung einheitliche Bestimmungen fassen. In vielen Orten, voraussichtlich Südbaden, sind hierfür besondere

Beamte angestellt. Auch ist empfohlen werden, daß sich auf dem Lande mehrere Gemeinden zur Anstellung solcher Revisionssbeamten vereinigen sollen. In anderen Orten, vor allem in Großgemeinden, sind ehrenamtliche Ausschüsse der Gemeindevertretung einzurichten, welche sich durch genaue Beschränkung der Genehmigungsbedingungen vor nachträglichen polizeilichen Einprägungen und Ermittlungen schützen können. Auch ist die Genehmigungsgebühr in den meisten deutschen Staaten — mit Ausnahme von Hamburg, welches die leichtere bloße Anzeige stets bereits durch die Novelle zum Polizeigesetz vom 15. April 1896 in der Richtung einer erweiterten polizeilichen Beaufsichtigung nicht unmittelbar geführt hat, Elsass-Lothringen und einzelnen Gemeinden von Baden — geltendes Recht.</

Die erhöhte Feuergefahr spielt aber für die Bevölkerung nur eine Nebensächliche Rolle. Den Hauptgrund zu ihrer Belästigung seien sie vielmehr darin, daß sie den Straßen das Sonnenlicht entziehen. Die moderne wissenschaftliche Gesundheitspflege hat nachgewiesen, daß der Sonnenstrahl der größte Galerienfeind der Natur ist. Eine schädigende Belästigung mit direkten Sonnenstrahlen töte unfehlbar alle Kreaturen, selbst solche von der Lebensfähigkeit des Tuberkelbazillus. Es giebt Zeiten, die bis zu der Behauptung gehen, daß die Menschheit zu einer Zeit, wo sie noch keinerlei Mittel zur Belästigung der Galerien selbst ergriffen konnte, unfehlbar hätte zu Grunde gehen müssen, wenn nicht das Sonnenlicht in ausgiebigem Maße als schädigende Wucht gegen diese winzigen und dem Menschen fehlher ganz unbekannten Feinde aufgetreten wäre. Es ist ohne Zweifel zutreffend, daß eine Annahme der heutigen Mode, die Galerien immer höher zu bauen, zu einer Gefahr für das Gesundheitswesen in Großstädten werden kann. Nicht nur daß das Sonnenlicht auf den Straßen selbst dadurch am wenigen und Dauer verfügt wird, erhalten die unteren Stockwerke der Häuser immer weniger Sonne, wenn sie sich in der Nachbarschaft von Riesenbauten befinden. Die in New-York erhebenden "Palace Hotels" zeigen geradezu eine Annahme der Stadtbücher unter den Städtern voraus, die gewungen sind, Einflussnahme im solchen Räumen ohne Zutritt von Sonnenstrahlen zu arbeiten. Man will sogar statisch feststellen haben, daß schon jetzt die Krankheiten der Atmungsorgane, besonders Lungenerkrankungen und Schwindsucht, unter den Arbeitern, die sich in solchen von großen Gebäuden verschatteten Räumen aufhalten müssen, häufiger sind, als bei denen, die unter normalen Bedingungen von Luft und Sonnenschein leben. Hierin liege also eine große Gefahr, und die künftigen Gebäude seien vorzüglich, dem Strebem der Haushalter nach möglichster Belästigung eines Bauplatzes auf eine große Höhe der Gebäude zu ziehen, damit das Sonnenlicht überall Zugang finde. Wir geben diese hauptsächlich auf amerikanische Verhältnisse passenden Ausführungen wieder, da manche Lehren darin zu finden sind, deren Wahtheit nun auch anderweitig nicht verschließen darf.

Eine merkwürdige Art des Fischanges ist fastig in England in einigen Bezirken in Ausführung geforscht und wird, da sie nicht unbedeutend erscheint, vornehmlich das Parlament beschäftigen. Das Verfahren besteht darin, daß man logenannten Croton-Samen, der auch unter der Bezeichnung Burgköterner bekannt ist und von einem unserer Wolfsmilch verwandten Baum aus den ostindischen Inseln geliefert wird, in das Wasser gesetzt. Die Fische werden dadurch in einen eigenartlichen Zustand der Starre versetzt, so daß sie mit den Händen geöffnet werden können. Angeblich tritt sogar bei manchen Fischen der Tod ein, es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie ihre Bewegungsfähigkeit verlieren, besonders sonst man sie noch durch dieses eigenartige Mittel. Da das Verfahren sehr begrenzt ist, so kann man befürchten, daß es nach einer großen Belästigung erneut und immer mehr um sich greift. Es ist bereits ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, der das Fangen von Fischen mit Croton-Samen unter Strafe setzt. Es wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die aus diesem Wege erlangten Fische gesundheitsgefährlich sind. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Fischfang auf diesem Wege schon aus dem Grunde nicht gestattet werden kann, weil eine zu rasche Entwicklung der Fische katastrophal würde.

Der elektrische Omnibus in London, über den so viel geschrieben worden ist, existiert überhaupt nicht, wenigstens nicht als Verkehrsmittel; — ebenso wenig entsprechen die Berichte über die erfolgreichen Probefahrten dieses neuen Verkehrsmittels der Wahrheit. Dies feststellen, ist schon mit Mühe auf die Pläne zur Errichtung elektrischer Omnibusse und Droschken in Berlin angezeigt. In London steht man mit den diesbezüglichen Plänen vor einem Widerfalle, wozu mit natürlich nicht gesagt werden soll, daß die deutschen Techniker sich der Aufgabe nicht mehr gewachsen zeigten könnten. In London hat es überhaupt nie mehr als einen oder zwei elektrische Droschken gegeben, die verschiedenartig verkehrt unternahmen. Diese hatten das Ergebnis, daß der Vorsteher der elektrischen Omnibusgesellschaft die Gefahr zu verhindern für durchaus ungünstig erklärt. Die Gesellschaft hatte sich vor ungefähr zwei Jahren gesellt, und den Aktionären und den Publikum wurde die Zukunft des Unternehmens mit dem glänzendsten Farben ausgemalt. Man erklärte, daß man in ganz kurzer Zeit hunderte von elektrischen Omnibusen einführen und in der Stadt verkehren lassen wolle. In Wahrheit behielt die Gesellschaft damals nur einen einzigen Wagen. Da sich die Schwierigkeiten als unüberwindlich herausstellten, so daß man jetzt den Teil, haben mitgeteilt, daß die Anwendung der Akkumulatoren zum Omnibusbetrieb erfolgreich werden könnte, daß dazu aber ein neues Kapital von 300 000 £ notwendig sei, man erwartet daher eine Neubildung der Gesellschaft. In Großbritannien hat die ganze Sache einen sehr übelen Eindruck gemacht, da der Vorsteher der Gesellschaft jetzt selbst eingestehen muß, daß man keine Art von Wagen haben konnte, die für einen täglichen Verkehr in den Londoner Straßen geeignet gewesen wäre. Die wenigen elektrischen Omnibusse, die überhaupt vorhanden sind, haben drei bis vier Stunden hintereinander einige Straßen von London durchfahren; aber ein zufriedenstellendes Ergebnis kann überhaupt erst vorausgesetzt werden, wenn die Omnibusse einen dauernden Dienst während des ganzen Tages verkehren können. Die Wagen waren für 26 Insassen eingerichtet, ihr Hauptfahrer bestand in dem großen Gewicht der Akkumulatoren, das sich einem gezeigten Wagen des Bagens entgegenstellt. Außerdem war es bisher unmöglich, einen Leiter zu finden, der einen Wagen von solcher Schwierigkeit durch die verkehrsreichen Straßen der englischen Hauptstadt zu führen im Stande gewesen wäre. Die Akkumulatoren-Batterie muß zunächst vervollkommen werden, ehe ein besserer Erfolg erwartet werden kann. Die elektrischen Droschken freilich, die nach vor einigen Wochen wegen ihrer geringen finanziellen Erfolge wenig Aufsicht auf Verhandlung haben, sind in letzter Zeit so weit verbessert worden, daß ihre Zukunft günstiger erscheint. Der Londoner Korrespondent des "Advertiser" „Electrician“ glaubt dagegen an die Zukunft der elektrischen Omnibusse überhaupt nicht und ist der Meinung, daß die Teilhaber ihr Geld verloren haben werden, ehe ein gesiegtes Material ausfindig gemacht werden kann. In Deutschland wird von zweifellos vorzüglicher zu Werke gehen, und es ist nicht einzusehen, warum allabonn ein Erfolg ausbleiben sollte, da es sich um unüberwindliche Schwierigkeiten laufen mögen handeln kann.

Ein Besuch im Elysée zu Paris dürfte gerade jetzt, wo ein neuer Herr in das Präsidialpalais eingezogen ist, von besonderem Interesse sein. Jeder, der die Leidenschaft des Überhauptes der französischen Republik einmal gesehen hat, ist überzeugt von ihrer Größe und Kraft. Das kommt noch das historische Interesse, das dieser Palast verdient. Das Elysée besteht seit seines 200 Jahren und wurde ursprünglich für einen Braten gebaut. Später bewohnte es Madame de Pompadour, an die das Palais hier auch stammt. Die vielleicht tragischste aller tragischen Episoden, deren Zeuge der Palast war, bildete die Rückkehr des geschlagenen Napoleon von Waterloo. Auch Wellington wollte lange Zeit dort. Die Pracht des Elysses ist typisch für die Prunkstube der Franzosen. Welcher Gegenzug zu dem heim eines andern Präsidenten, dem der Vereinigten Staaten! Sein anprallloses "White House" kann beinahe im großen Speisehaus des Cluny untergebracht werden, in dem Präsident Faure eins dem Kaiser und der Kaiserin von Russland das historische Bankett gab. Bei dieser Gelegenheit war dort für 225 Personen gedient. Der Saal ist mit kostbaren Goldblättern bekleidet. Die großen Kreuzkronenleuchter, gewähren mit ihren zwölf elektrischen Lichtern einen geradezu feenhaften Anblick. Derselbe Raum wird auch zum Tanzen benutzt. Nach dem Mahle werden die Gäste erfreut, in den nebenan liegenden Wintergarten zu treten, in einer trocknen Bierkellerei schon fast Tische, Stühle und Teppich wie von Zauberhänden entfernt; der glatte Fußboden lädt die Paare zum Tanze. Ein zweiter Saal für kleinere Staatsmäuler kostet etwa 80 Personen, ist aber nicht minder schön als sein gewaltiges Nachbar; ihn schmücken kostbare Skulpturen auf Unterzügen von Marmor und Gold. An den einen Seite steht ein Marmortempelbrunnen, von einem großen Thau aus Sandsteinkugeln gespeist, dessen Schweiß kost die Decke erreicht. Der "Salon des Souveräns" birgt alte geschichtliche Denkmäler. An den Wänden hängen die Bilder geführter Helden, die Napoleon III. einst hier empfing. In diesem Zimmer kam 1815 der große Koerfe seine zweite Abdankung unterzeichnet. Im "Salon des Konvents" entwarf Napoleon III. den Plan zum Staatsstreich. Dort beriet sich Felix Faure mit hohen Büchernträgern, und viele wichtige Verhandlungen, z. B. lebhaft die mit den britischen Gesandten über Polen, fanden dort statt. In dem "Salon des Quiristers" befindet sich einer der wenigen Gegenstände, die aus dem Tuilleries gerettet wurden: der Spiegel der Kaiserin Eugenie — ein großer beweglicher Hänge Spiegel, mit Goldrahmen, der Krone und dem Anfangsbuchstaben "E" geschmückt. Der Park, der an das Elysée grenzt, besitzt einen von Napoleon I. geplanten Baum — hier fand der tief gedemütigte Kaiser Ruhe vor dem wilden Schreck des Vobels nach der Niederlage von Waterloo.

"Wem Diana wohl will, dem giebt sie es im Schlafe". Also behauptet "Heinz" in "Wild und Hund". Und er begründet diesen Ausspruch folgendermaßen: Als ich mich vor einigen Jahren auf den Herrschaft B. befand, wurde eines Tages im Herbst dem Besitzer des Hofs des Herrn überbrückt, daß im Herbst in der Nähe des Waldparks ein Hirsch gefangen worden sei. Er sei jedenfalls vom Jagdehren herabgeworfen und schiene gar nicht vom Waldpark fortkommen zu können, da er immerfort um diesen herumzige. Im Waldpark, der mehrere hundert Meter lang war, befanden sich etwa 30 bis 40 Stück Damwild. Dieser Waldpark lag auf einer einen Seite bis nahe an das Gehöft heran, zwischen einem Stallgebäude und dem Waldzaun nur einen Raum von etwa 120 m Breite lassend. — Der Hofherr für diese Gegend immers ein Seeltenes war, so wurde sofort eine kleine Jagd veranstaltet. Auch ich wurde hierzu aufgefordert, konnte aber leider von der Wirtschaft nicht gut abschwören und mußte danken. Auf wiederholtes Zureden des Besitzers aber sagte ich: "Kun gut, wenn die heutige Jagd sich anfangen wird, geht der Hirsch zurück, und anstatt auf die Schüsse zu, wird er zwischen Hof und Waldpark durchweichen. Hier werde ich mich ansehen, so lange habe ich schon Zeit." Schlußverbindlich wurde ich täglich ausgelöst, denn das wäre ja kaum denkbar, daß der Hirsch durchbrechen könnte. Ich lasse sie lachend abziehen, hole mir meine Büchse und lege mich in aller Ruhe in die "hohle Gasse" hinter einem Getreidekasten. Es war gerade kurz nach Mittag und ein heißer Tag. Die Sonne glänzte hell und schimmer, als ich meine Augen fest nach der felsigen Spitze des Berges richtete, über die sich der Waldpark weggewandt, von dieser Seite mußte der Hirsch kommen. Wenn mir nur die Augen nicht immer so zu wollen möchten —, die Sonne brachte aber auch gar zu sehr, daß Kopfschmerz bekomme ich davon, oder ist die Anerkei vor gegeben abend schuld? Angestrengt laufte ich, um irgend etwas von den Tieren zu hören, aber die sind schon weit weg, nichts ist zu hören als das eindringliche Summen der Biene und Fliegen. Meine Augenlider werden immer schwerer — ich duschte so sah ein Blödlich fahre ich in die Höhe — das ist nicht die Stimme unseres rauhaarigen Delts? Wahlkathin, das ist er — Dommermetter, da kommt ja etwas Großes — Rotes über das Gerölle herunter — der Hirsch — Himmel, meine Büchse kriegt den Beissanz, Bolzenschütz der Hirsch am Bildwand herunter und kommt immer näher — Ich kann ich keine zehn Schritte erkennen — endlich werde ich ruhig, Langsam geht die Büchse in die Höhe — ich laufe fliegen. Mit hoher Flucht quittiert der Hirsch meine Kugel, um bald darauf drohend zusammenzubrechen. Ich batte ihn gut Blatt getroffen. Den Bruch holz am Hut, begrenzt ich nach einer Stunde den Übergang, die wir mitteilen, daß der Hirsch — nicht mehr da sein möchte. Er wäre nicht zum Vorhof gekommen. — Meinen Schuh hatte also niemand gehört. Ich zeigte den Bruch und erzählte mein Weidemannsheim. Es war wohl erster Hirsch. Am nächsten Morgen war es Ort des Hirsches alle.

\* Bombay. Die Pest hat in den Kolonialfeldern zunommen und gewinnt trotz der strengen Maßregeln immer noch an Ausdehnung. Nur Mitteldöle und Großeßth Arbeit. Die Krankheit dehnt sich auf die sämtlichen Championminen aus.

### Statistik und Volkswirtschaft.

Wie erwartet wurde, hat die Reichsbank ihren Wertefonds auf 4% und den Kredit für Darlehen gegen Überzahlung von Effeten und Waren auf 5% erhöht. Man glaubte in der vorigen Woche noch eine Herabsetzung des Diskonts um 1% in Aussicht nehmen zu dürfen, die Entwicklung der Verhältnisse auf dem allgemeinen Geldmarkt ist aber in den letzten Tagen nicht gerade günstig gewesen, der Privatkredit hat sich auf 3% % bewahrt, "Märkte" stand 4% % und es war unverständlich, daß der Markt leistungsfähiger war, als in nächster Zeit nicht leicht werden würde. Der Ausweis der Bank vom 15. Februar war, wie bekannt, verhältnismäßig günstig, die Notenreiterei hat sich auf 170 Mill. gehoben, blieb mit dieser Höhe aber doch um 90 Mill. hinter dem Betrage in der gleichen Woche des Vorjahrs zurück, auch der Metallkredit ist immer noch wesentlich niedriger als im Vorjahr. Dieser Stand ist zwar durchaus nicht unverständlich, macht es aber anderthalb leicht verständlich, wenn die Reichsbank eine vorzeitige Verhältnisstellung hält. Es kommt dazu, daß schon in der vierten Woche des Februar die Aufsicht an die Bank wieder zu liegen drogen, was sich bei "Märkte" fortsetzt (im vorigen Jahr ist 4% die Notenreiterei von 3214 Mill. in der ersten Woche des Februar im Laufe des März völlig verschwunden, obwohl der Ausweis vom 31. März eine Überprüfung der steuerlichen Gewinne um 70% Mill. kostet). Daß eine gleiche Entwicklung auch direkt zu bedrohen sein wird, ist sicher, die Notenreiterei wird sogar schneller ausgeübt, die Grenze der Steuerfreiheit früher überschritten werden, weil die Reihen schrader ist als in früheren Jahren und weil die Anspül-

gebaut. Später bemerkte es Rabatte de Pampadeur, an die Bank störte sind. Der Diskont der Bank Bank am 1. Januar d. J. auf 4% wurde am 17. Januar auf 5% und nun auf 4% erhöht; im Vorjahr begann die Reihe mit 5%, ging am 21. Januar auf 4%, am 2. Januar auf 3% zurück und liegt am 9. April wieder auf 4%, weiter geht sich bis zum Oktober hinauf, von wo an der Diskont weiter liegt. Ob die Bank mit dem jetzigen Diskont von 4% auf lange Zeit auskommen wird, läßt sich nicht voransagen.

\* Der Gewinn für 1898 der Mechanischen Treideli-Mühle und Seilfabrik, Gustav Kunz, Treideli i. B., beträgt nach gewohnt reichlichen Abschreibungen und Extra-Abschreibungen 94 175 M. gegen 78 822 M. im Vorjahr. Die Generalversammlung wird vorbereitet, nachdem der Gesellschaftsstock 10 000 M. und dem Dividendenfonds 254 633,88 M. mit diesen Zuwendungen erhöht worden, während der Dividendenfonds 800 000 M. übersteigt. Auch das neue Geschäftsjahr hat bis jetzt gänzlich angelassen.

\* Der Gewinn für 1898 der Leipzigischen Feuerversicherungs-Gesellschaft hat im Berichtsjahr einen im allgemeinen günstigen Verlauf genommen. Die Zuwendungen weisen gegen diejenigen des Vorjahrs eine wenn auch teilweise nur mäßige Erhöhung auf. Für den abgelaufenen Jahreszeitraum von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien verwendet und den Aktienkredit für restliche 20% der Aktienüberdeckung prüfungsgeprüft werden. Zur Dividenden-erhöhungsfonds würden dann noch 820 638,10 M. verbleiben.

\* Der Sachsen-Dampfschiff-Revisions-Verein hat am 20. d. J. das seine Generalversammlung abgehalten. Aus dem Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Stadtrat Köhl über das Geschäftsjahr des Vereins 19 ist zu entscheiden, daß diese Sachen nachgewiesenes Reingewinn von 1 144 658,88 M. wird folgende Verwendung vorgeschlagen: Dividende 800 000 M. an den Gesellschaftsstock 100 000 M. und an den Dividenden-erhöhungsfonds 254 633,88 M. Mit diesen Zuwendungen würde sich der Gesellschaftsstock auf 889 658,88 M. der Dividenden-erhöhungsfonds auf 1 420 638,10 M. erhöhen. Weiter sollen aus dem Dividenden-erhöhungsfonds 600 000 M. bezüglich Beteiligung der Aktien

## Königlich Sächsische Staatseisenbahnen.

Die Ausführung der Erd-, Mauer-, Steinmech., Fay und lohdigen Arbeiten für die Herstellung von Sümpfen und einer zweigliedrigen Unterführung der Eisenbahn in Chemnitz am Westhafenbahnhofe ausserhalb 8600 cbm Rohrbewehrung, 1600 cbm Steine und 2100 cbm Erde und Sandsteinmauerwerk, aufschlüssig 600 cbm Mauerwerksbrüche, soll einschließlich der Lieferung der erforderlichen Materialien an den Windischenbrücken vorgenommen werden. Es bleibt jedoch die Rauhheit unter den Steinen, sowie das Recht der Durchsetzung ähnlicher Angebote vorbehalten.

Bereits sind gegen Erlegung von 1,50 M. beim Bauverein Hilbersdorf zu entrichten, wofür auch die Rechnungen anliegen und weitere Rauhheiten erstellt werden.

Die Lieferungsangabe hat mit der Rauhigkeit:

Lieferungsangabe auf Nr. 2. Arbeit für die Eisenbahnen - Unterführung in Chemnitz

bis mit 11. März 1895 an die unterzeichnete Königliche Generaldirektion postfrei einzufordern.

Angebote, welche veriplet eingehen, aber nicht vorchristmässig und nicht vollständig ausgefüllt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerber bleiben bis Ende März dieses Jahres an ihre Gebote gebunden; wer bis dahin eine Befreiung nicht erhält, hat sein Angebot als abgelaufen zu betrachten.

Dresden, am 20. Februar 1895.

Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen.

IV D 207.

d. Kirchhof.

1522

## Prenzisch-Schweizerischer Güterverkehr.

Zum 1. März d. J. tritt unter der obigen Bezeichnung ein neuer Tarif in Kraft, welcher Frachtkräfte für den direkten Güterverkehr zwischen den prenzisch-schweizerischen Wettbewerbs- und Gemeinschaftsbahnen Eisenbahn (B. B.), Bern (Schw.), Solothurn i. Sch., Zürich, Leipzig (Vorl.), Bayreuth, Dresden, Elberfeld u. Thür. (Vorl.), Leipzig-Connewitz, Leipzig-Eutritz, Leipzig-Südost, Leipzig-Lindenau, Görlitz-Elster, Leipzig und zeit einerseits und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen andererseits ein.

Durch den neuen Tarif werden z. a. auch neue Frachtkräfte für die Besiedelung von Obh. in Wagenladungen im Verkehr mit Leipzig eingeführt (vgl. Bekanntmachung vom 26. Januar d. J.).

Mit dem obenangegebenen Zeitpunkt treten außer Kraft die Frachtkräfte, welche für die genannten prenzisch-schweizerischen Wettbewerbs- und Gemeinschaftsbahnen enthalten sind:

1. im Tarif für den Schlesisch-Schweizerischen Güterverkehr über Baden Teil II Heft 1 vom 1. August 1895 steht Radtag 1;
2. im Aufnahmetarif für die Besiedelung von Obh. im Schlesisch-Schweizerischen Güterverkehr über Baden vom 1. Oktober 1893 steht Radtag 1;
3. in den Tarifen für den Norddeutsch-Schweizerischen Güterverkehr Teil II Heft 5 erste Abteilung vom 1. Juni 1891 samt Radtagen, Heft 5 zweite Abteilung vom 1. November 1894 samt Radtagen und Heft 6 erste und zweite Abteilung vom 15. Oktober 1893 steht Radtag 1.

Neben zahlreichen Erleichterungen treten durch den neuen Tarif teilweise auch Erhöhungen und Verlebtsbeschränkungen ein. Insofern dies der Fall ist, bleiben die bisherigen Frachtkräfte noch bis Ende April d. J. gültig.

Ablauf des neuen Tarifs und durch die beteiligten Stationen zu erlangen.

Dresden, am 16. Februar 1895.

Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen,

Reg.-Nr. IV 570,

namens der beteiligten Verwaltungen.

1521

Sächsisch-Österreicherisch-Ungarischer Eisenbahn-Verband.

## Tarifheft 5.

Mit Gültigkeit vom 22. Februar d. J. bis auf weiteres und längstens bis 31. Dezember 1895, treten nachstehende Frachtkräfte in Kraft:

Bon	Aufnahme-Tarif für Holz a
Griechischen nach	Versieg für 100 kg
Teckland	108
Bon	Aufnahme-Tarif für Holz b
Wittingen nach	Versieg für 100 kg
Gallenstein	20
Elbau i. S.	20
Wittenberg	20

Dresden, den 21. Februar 1895.

Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen,

Reg.-Nr. IV 620.

als geschäftsführende Verwaltung.

1525

## Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Gründet 1825.

Grundkapital	Rs. 9 000 000.
Reserven (1898)	= 15 444 852.
Prämien- und Zinsen-Gewinnahme (1898)	= 15 959 199.

Hierdurch machen wir bekannt, daß wir die Versicherung gegen Einbruch-Diebstahl in unserm Geschäftsbetrieb aufgenommen haben.

Die Gesellschaft verzichtet gegen jeden Schaden aus Anlaß eines Diebstahls, welcher durch Einbrechen, Einwirken, Eindringen mittels irgend welcher Verträge oder durch mächtiges Einbrechen an den verschwundenen Gegenständen verursacht wird.

Verbeschader sind das häusliche Mobiliar, Leinen, Bettw., Wäsche, Uhren, Kunstsgegenstände, Gold- und Silbersachen, Schmuckstücke, Waren aller Art, Sparschlüsselfäden, Briefpapiere und dergle. Gegen, sowie jede Schädigung, welche durch den Einbrech verursacht wird. Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft ergebt also nicht allein den Verlust, welcher durch den Diebstahl entsteht, sondern auch jede Zerstörung aus Anlaß des Einbruchs. Demgegenüber leistet wir Entschädigung für zerbrochene Schädel, zerstörte Türen, zerstörte Fenster, ruinierte Möbel, zerstörte Bildgegenstände, sowie für jede unwillige oder hochstätige Beschädigung, welche durch den Einbruch verursacht wird.

Die Gesellschaft verzichtet zu festen Prämien und der Versicherte ist niemals zu Nachzahlungen verpflichtet.

Die Prämien sind niedrig und geben in den meisten Fällen über die für die Feuer-Versicherung bezahlten Höhe nicht hinaus.

Rohre Konkurrenz erteilen bereitwillig die Generalagenten und Agenten der Gesellschaft.

**Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.**

Bevollmächtigter und Generalagent für das Königreich Sachsen:

A. Michaelis-Dresden, Marienstraße 15, II.

Vertreter:

- Albert Kuhf - Dresden, Marienstraße 15.
- C. H. Müller - Dresden, Marienstraße 15.
- Friedrich Rehfeld, Kaufmann - Dresden, Alberstraße 6.
- C. von Schauberg, Privatist - Dresden, Kurfürststraße 27.
- Max Schönel - Dresden, Untergasse 4.
- Oto Tietmann, Hauptagent - Dresden, Ferdinandstraße 1.
- Heinrich Hänsel, Agent - Dresden, Gläsernermarkt 1.
- Max Kubitsch, Galanteriemärktdienst - Wittenberg, Grundstraße 224.
- Robert Brügel - Dresden, Friedberger Straße 10.
- August Ströbel - Auerbach 1.
- Georg Weißert, Kaufmann - Annaberg i. S.
- Oskar Wirsching, Kaufmann - Annaberg.
- Emil Großmann, Postdirektor a. D. - Bad Elster.
- Emil Matthes, Bürgermeister a. D. - Berga/Elster.
- August Säuerle, Zigarettenfabrik - Berga/Elster.
- Otto Ahle, Seidenfabrik - Wittenberg.
- Georg Nitsche, Rentier - Borna.

Karl Herm. Dobler, Bläsermeister a. D. - Brandis.

Karl Zeißmann, Kaufmann - Naumburg.

Paul Wüdel, Kaufmann - Borsdorf, Wallstraße 102.

Oto Baute, Schlossmeister - Burgstädt.

Theodor Schleier, Kaufmann - Chemnitz, Engelstraße 22.

Oto Hoffmann, Agent - Chemnitz, Goldaustraße 8.

Georg Dreher, Kaufmann - Chemnitz, Reichshofstraße 22.

Karl & Ulrich - Chemnitz, Poststraße 24.

Ado. Bläuer, Kaufmann - Chemnitz, Hartmannstraße 4.

Paul Hänsel, Kaufmann - Chemnitz, Nicolaistraße 6.

Oskar Heller, Kaufmann - Chemnitz, Küblerstraße 40.

R. Hänsel, Kaufmann - Chemnitz, Johannestraße 9.

O. Oto Dreher, Agent - Chemnitz, Theaterstraße 22.

Georg Weißer, Kaufmann - Chemnitz, Möllerplatz 22.

E. Gomis - Chemnitz, Goldstraße 22.

Emil Weiß - Chemnitz, Nicolaistraße 8.

Richard Wüdel, Kaufmann - Chemnitz, Neustadt 1.

Emil Schmid, Kaufmann - Chemnitz, Promenadenstraße 1.

Bernhard Polthaus, Kaufmann - Goldau.

Ernst Wörner, Kaufmann - Grimma.

Robert Götsch, Schlossmeister - Toden.

O. Fischer, Stadtrat a. D. - Tippoldsdorf.

O. Höger, Kaufmann - Chemnitz, Friedberger Straße 1.

O. W. Häder sen., Zimmermeister - Rosenthal.

Friedrich Dietel, Kaufmann - Oberlungwitz.

Max Zömmel, Landrat - Oberneuland i. Oberlausitz.

Ernst Berger, Kaufmann - Löderau, am Markt.

Robert Paul Fleisch, Kaufmann - Oelsnitz i. Vogtland.

Emil Mittag Rosi, - Oelsnitz i. Vogtland.

Oskar Müller, Agent - Oberhain, Süßigkeitsstraße 27.

Georg Rauchendorf, Kaufmann - Oelsnitz.

Friedrich Jungmann, Siedlervereinzel - Oelsnitz.

E. Bödert, Oberhain, Landrat - Oelsnitz.

Franz Junge, Schlossmeister - Oelsnitz.

Georg Schilling, Postamtmeister - Oelsnitz.

Franz Straubelt, Kaufmann - Pirna.

Rudolf Gottlieb, Schreibhändler - Pirna.

O. C. Kurzwe, Kaufmann - Pirna i. Vogt. Röbelstraße 2.

Max Strüger, Agent - Pirna - Pirna, Vogt. Röbelstraße 2.

Georg Knoblauch, Weinhandler in Ha. C. A. Knoblauch - Radeberg.

Oskar W. Gude, Kaufmann - Pirna.

Albert Rode, Strumpfdrucker - Pirna.

Bernhard Schäpe, Kaufmann - Pirna.

Oskar Schäpe, Kaufmann - Pirna.

Georg Schäpe, Kaufmann - Pirna.

Max Schäpe, Kaufmann - Pirna.

Georg Schäpe, Kaufmann - Pirna.

81  
Bir. T.  
2. Welt.  
Mitte  
der  
Kunst  
und  
Schriften

Tagebl.  
Gesell.  
Schrift.

J

Die  
an die  
hebende  
Mensche  
Arbeit,  
Thätigkeit  
der O  
Öffentl  
wird f  
frage  
seren  
umstrit  
funden  
der O  
werden

Die  
würthen  
durch  
Diese  
wo zu  
nahmen  
jequenz  
unhaltbar  
jeder J  
bez. ab  
Jahrest  
Entschl  
betritt  
jorgeras  
wird  
Gebote  
Die E  
allein  
Rinde  
aber  
Anjha  
die in  
Vette  
Wenn  
angeht

## Dritte Beilage zu N° 44 des Dresdner Journals. Mittwoch, den 22. Februar 1899, abends.

### Dresdner Börse, 22. Februar 1899

Deutsche Staatspapiere.		2	12 48	1. Wett. Wib. - Börs.	2	— 4 160 B.	10. Befreiung, Zähmung 18 12 4 147,25 B. B.	1. Deutscher Brauerei	10 12 4	100,25 B.	
Deutsche Reichsanleihe.		3	92,75 B.	1. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	—	1. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	1. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	1. Deutscher Brauerei	10 12 4
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	101,50 B.	2. Serie VII. 5. 1908 umf. 8% 100 B.	3	8 4,151,25 B.	1. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	1. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	101,50 B.	3. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	4	—	2. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	2. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	4. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	5	—	3. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	3. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	5. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	6	—	4. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	4. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	6. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	7	—	5. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	5. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	7. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	8	—	6. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	6. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	8. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	9	—	7. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	7. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	9. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	10	—	8. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	8. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	10. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	11	—	9. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	9. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	11. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	12	—	10. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	10. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	12. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	13	—	13. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	13. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	13. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	14	—	14. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	14. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	14. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	15	—	15. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	15. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	15. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	16	—	16. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	16. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	16. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	17	—	17. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	17. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	17. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	18	—	18. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	18. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	18. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	19	—	19. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	19. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	19. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	20	—	20. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	20. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	20. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	21	—	21. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	21. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	21. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	22	—	22. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	22. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	22. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	23	—	23. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	23. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	23. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	24	—	24. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	24. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	24. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	25	—	25. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	25. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	25. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	26	—	26. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	26. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	26. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	27	—	27. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	27. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	27. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	28	—	28. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	28. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	28. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	29	—	29. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	29. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	29. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	30	—	30. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	30. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	30. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	31	—	31. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	31. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	31. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	32	—	32. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	32. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	32. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	33	—	33. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	33. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	33. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	34	—	34. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	34. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	34. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	35	—	35. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	35. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	35. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	36	—	36. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	36. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	36. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	37	—	37. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	37. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4		3	91,80 B.	37. Serie VIII. 5. 1908 umf. 4 102,90 B.	38	—	38. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	38. Börs. Durchg. Börs. Ser. C. 4	— 4 160 B.	
Börs. Durchg. Bö											

